

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 3700/32-V/14/96 (25)  
Bundesgesetz über die Novellierung  
des Pensionskassengesetzes und  
des Einkommensteuergesetzes

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
1853

Sachbearbeiter:  
ORev. Friessnegg

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	56 - GE/1996
Datum	31.7.1996
Verteilt	1. Aug. 1996 H.

Dr. Hajek

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Novellierung des Pensionskassengesetzes und des Einkommensteuergesetzes samt Erläuterungen, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 30. August 1996 versandt wurde, zu übermitteln.

Beilagen

16. Juli 1996  
Für den Bundesminister:  
Dr. Ruess

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Walt*

## **XXX. Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz und das EStG 1988 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I Änderung des Pensionskassengesetzes**

Das Pensionskassengesetz, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 209/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz lauten:

"Die von einer Pensionskasse auszahlenden Pensionen dürfen bei Eintritt des Leistungsfalles nur dann abgefunden werden, wenn der Barwert des Leistungsanspruches 120 000 S nicht übersteigt oder wenn sich eine Person, die einen Anspruch im Sinne dieses Bundesgesetzes auf eine Witwen- oder Witwerpension hat, wiederverehelicht hat."

2. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Der in Abs. 2 genannte Abfindungsgrenzbetrag von 120 000 S vermindert oder erhöht sich jeweils dann in Schritten zu 5 000 S, wenn seine Veränderung aufgrund Valorisierung mit dem entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt für den Monat Juli eines Kalenderjahres verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Indexes gegenüber dem 1. Jänner 1997 den Betrag von 5 000 S übersteigt oder unterschreitet. Der neue Abfindungsgrenzbetrag gilt ab 1. Jänner des auf die Anpassung folgenden Kalenderjahres. Der Bundesminister für Finanzen hat den neuen Abfindungsgrenzbetrag sowie den Zeitpunkt, ab dem dieser wirksam wird, im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung kundzumachen."

3. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Wenn die jährlichen Veranlagungserträge (Anlage 2 zu § 30, Formblatt B, Pos. A. I.) bezogen auf das Vermögen (Summe der Pos. I. - X. und Pos. XI. Z 2 lit. a gemäß Anlage 2 zu § 30, Formblatt A, Aktiva, abzüglich Pos. III. Z 1 gemäß Anlage 2 zu § 30, Formblatt A, Passiva) einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft im zeit- und volumsgewichteten Durchschnitt der letzten 60 Monate nicht mindestens die Hälfte der durchschnittlichen monatlichen Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen der vorangegangenen 60 Monate abzüglich 0,75 Prozentpunkte erreichen, so ist der Fehlbetrag dem Vermögen dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft aus den Eigenmitteln der Pensionskasse gutzuschreiben."

4. § 5 samt Überschrift lautet:

"Begriffsbestimmungen

§ 5. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Anwartschaftsberechtigte: diejenigen natürlichen Personen, die
  - a) auf Grund
    - aa) eines bestehenden oder früheren Arbeitsverhältnisses oder
    - bb) von § 1 Abs. 2 BPGin Folge von Beiträgen des Arbeitgebers und allenfalls auch eigener Beiträge einen Anspruch auf eine zukünftige Leistung entsprechend dem Pensionskassenvertrag haben oder
  - b) als Arbeitgeber den Arbeitnehmern eine Beteiligung am Pensionskassensystem ermöglicht haben und für sich selbst Pensionskassenbeiträge leisten oder geleistet haben oder
  - c) als Mitglieder von Vertretungsorganen juristischer Personen des Privatrechts aus dieser Tätigkeit andere Einkünfte als solche aus nicht selbstständiger Tätigkeit (§ 25 EStG 1988) beziehen, wenn der Arbeit-

- geber Träger einer betrieblichen Pensionskasse ist oder den Arbeitnehmern eine Beteiligung am Pensionskassensystem ermöglicht hat;
2. Leistungsberechtigte: diejenigen natürlichen Personen, denen die Pensionskasse entsprechend dem Pensionskassenvertrag bereits folgende Pensionen zu erbringen hat:
    - a) Eigenpensionen (insbesondere Alters- und Invaliditätspension) oder
    - b) Hinterbliebenenpensionen (Witwer-, Witwen- und Waisenspension) nach dem Ableben eines Anwartschaftsberechtigten oder Berechtigten aus einer Eigenpension;
  3. Nachschußpflicht: die Verpflichtung des Arbeitgebers
    - a) unvorhergesehene Deckungslücken, die auf Grund unzutreffender Annahmen in den Rechnungsgrundlagen (§ 20 Abs. 2 Z 3) entstanden sind, binnen längstens zehn Jahren zu schließen; die Überweisung der Beiträge hat jährlich mit mindestens je einem Zehntel der ursprünglichen Deckungslücke zu erfolgen,
    - b) andere Deckungslücken unverzüglich durch Leistung von Einmalbeiträgen zu schließen."

5. § 6 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Die Aktien müssen auf Namen lauten."

6. § 6a samt Überschrift lautet:

"Eigentümerbestimmungen

§ 6a. (1) Wer beabsichtigt, wenigstens 10 vH des Grundkapitals einer Pensionskasse direkt oder indirekt zu halten, hat dies zuvor dem Bundesminister für Finanzen unter Angabe des Betrages dieser Beteiligung schriftlich anzuzeigen.

(2) Wer beabsichtigt, seine Beteiligung im Ausmaß von wenigstens 10 vH an einer Pensionskasse derart zu erhöhen, daß die Grenzen von 20 vH, 33 vH oder 50 vH des Kapitals erreicht oder überschritten werden, oder die Pensionskasse zu seinem Tochterunternehmen zu machen, hat dies zuvor dem Bundesministerium für Finanzen schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat innerhalb von drei Monaten nach einer Anzeige gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 die beabsichtigte Beteiligung zu untersagen, wenn die in § 9 Z 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Wird die Beteiligung nicht untersagt, so kann der Bundesminister für Finanzen eine Frist vorschreiben, innerhalb der die in Abs. 1 und 2 genannten Absichten verwirklicht werden dürfen.

(4) Die Meldepflichten gemäß Abs. 1 und 2 gelten in gleicher Weise für die beabsichtigte Aufgabe einer Beteiligung im Sinne von Abs. 1 und für die beabsichtigte Unterschreitung der in Abs. 2 genannten Grenzen für Beteiligungen an einer Pensionskasse.

(5) Besteht die Gefahr, daß der durch Eigentümer, die zu mehr als 10 vH direkt oder indirekt an der Pensionskasse beteiligt sind, ausgeübte Einfluß den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Pensionskasse zu stellenden Ansprüchen nicht genügt, so hat der Bundesminister für Finanzen die zur Abwehr dieser Gefahr oder zur Beendigung eines solchen Zustands erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Solche Maßnahmen sind insbesondere:

1. Maßnahmen gemäß § 33 Abs. 4 oder
2. Sanktionen gegen die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 33 Abs. 6 Z 2 oder
3. die Stellung des Antrages bei dem für den Sitz der Pensionskasse zuständigen, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen erster Instanz zuständigen Gericht auf Anordnung des Ruhens der Stimmrechte für jene Aktien, die von den betreffenden Aktionären gehalten werden,

- a) für die Dauer dieser Gefahr, wobei deren Ende vom Gerichtshof festzustellen ist, oder
  - b) bis zum Kauf dieser Aktien durch Dritte nach erfolgter Nichtuntersagung gemäß Abs. 3;
- das Gericht entscheidet im Verfahren außer Streitsachen.

(6) Der Bundesminister für Finanzen hat geeignete Maßnahmen, insbesondere gemäß Abs. 5 Z 1 und 2, gegen die in den Abs. 1 und 2 genannten Aktionäre zu ergreifen, wenn sie ihren Anzeigeverpflichtungen nicht nachkommen oder wenn sie eine Beteiligung entgegen einer Untersagung gemäß Abs. 3 erwerben. Die Stimmrechte für jene Aktien, die von den betreffenden Aktionären gehalten werden, ruhen

1. bis zur Feststellung des Bundesministers für Finanzen, daß der Erwerb der Beteiligung gemäß Abs. 3 nicht untersagt wird oder
2. bis zur Feststellung des Bundesministers für Finanzen, daß der Grund für die erfolgte Untersagung nicht mehr besteht.

(7) Verfügt ein Gerichtshof das Ruhen der Stimmrechte gemäß Abs. 5, so hat das Gericht gleichzeitig einen Treuhänder zu bestellen, der den Anforderungen des § 9 Z 2 zu entsprechen hat, und ihm die Ausübung der Stimmrechte zu übertragen. Im Fall des Abs. 6 hat der Bundesminister für Finanzen unverzüglich beim gemäß Abs. 5 zuständigen Gerichtshof die Bestellung eines Treuhänders zu beantragen, sobald ihm bekannt wird, daß die Stimmrechte ruhen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit, deren Höhe vom Gericht festzusetzen ist. Die Pensionskasse und die betreffenden Aktionäre haften dafür zur ungeteilten Hand. Gegen Beschlüsse, mit denen die Höhe der Vergütung des Treuhänders und der ihm zu ersetzenden Auslagen bestimmt wird, steht den Verpflichteten der Rekurs offen. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.

(8) Bei der Feststellung der Stimmrechte gemäß Abs. 1, 2 und 4 ist § 92 Börsegesetz anzuwenden."

7. § 7 Abs. 2 lautet:

"(2) Das eingezahlte Grundkapital einer überbetrieblichen Pensionskasse hat mindestens 70 Millionen Schilling zu betragen."

8. § 8 Abs. 2 Z 8 lautet:

- "8. bei betrieblichen Pensionskassen die Betriebsvereinbarung betreffend die Gründung einer betrieblichen Pensionskasse und allfällige Vereinbarungen gemäß Vertragsmuster."

9. § 9 lautet:

"§ 9. Die Konzession ist zu erteilen, wenn

1. weder die Satzung noch der Geschäftsplan Bestimmungen enthalten, welche die Erfüllung der Verpflichtungen der Pensionskasse oder die ordnungsgemäße Verwaltung der Pensionskasse nicht gewährleisten;
2. die Personen, die wenigstens 10 vH des Grundkapitals der Pensionskasse halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Pensionskasse zu stellenden Ansprüchen genügen;
3. die Struktur des allfälligen Konzerns, dem der oder die Eigentümer, die wenigstens 10 vH des Grundkapitals der Pensionskasse halten, angehören, eine wirksame Aufsicht über die Pensionskasse nicht behindert;
4. die Pensionskasse für einen Kreis von mindestens 1 000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigten bestimmt ist;
5. das Eigenkapital gemäß § 7 dem Vorstand uneingeschränkt und ohne Belastung im Inland zur freien Verfügung steht;
6. der Sitz der Pensionskasse und ihre Hauptverwaltung im Inland liegen;

7. die Pensionskasse in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betrieben wird;
8. bei betrieblichen Pensionskassen die Betriebsvereinbarung betreffend die Gründung einer betrieblichen Pensionskasse und allfällige Vereinbarungen gemäß Vertragsmuster den Vorschriften des Betriebspensionsgesetzes (BPG) entsprechen;
9. bei keinem Mitglied des Vorstandes ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 GewO 1994 vorliegt;
10. gegen kein Mitglied des Vorstandes eine gerichtliche Voruntersuchung wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung eingeleitet worden ist, bis zur Rechtskraft der Entscheidung, die das Strafverfahren beendet;
11. die Mitglieder des Vorstandes auf Grund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sind und die für den Betrieb der Pensionskasse erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen haben; die fachliche Eignung eines Mitgliedes des Vorstandes setzt voraus, daß dieser in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den beantragten Geschäften gemäß § 1 Abs. 2 sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung einer
  - a) überbetrieblichen Pensionskasse ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit im Pensionskassen-, Bank- oder Versicherungswesens nachgewiesen wird;
  - b) betrieblichen Pensionskasse ist auch dann anzunehmen, wenn eine leitende Tätigkeit im Personal- oder Finanzbereich bzw. dazu verwandten Bereichen des Arbeitgebers nachgewiesen wird;
12. mindestens ein Mitglied des Vorstandes den Hauptwohnsitz in Österreich hat;
13. mindestens ein Mitglied des Vorstandes die deutsche Sprache beherrscht;
14. eine Pensionskasse mindestens zwei Vorstandsmitglieder hat und in der Satzung die Einzelvertretungsvollmacht, eine Einzelprokura oder eine Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb ausgeschlossen ist;
15. kein Mitglied des Vorstandes einer überbetrieblichen Pensionskasse einen anderen Hauptberuf außerhalb des Pensionskassen-, Bank- oder Versicherungswesens sowie der Pensionsvorsorgeberatung ausübt."

10. § 10 Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. wenn die Voraussetzungen des § 33 Abs. 6 Z 3 vorliegen."

11. § 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Gericht hat auf Antrag der Finanzprokurator, die vom Bundesminister für Finanzen in Anspruch zu nehmen ist, Abwickler zu bestellen, wenn die sonst zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten. Ist der Bundesminister für Finanzen der Ansicht, daß die zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten, so hat er im Wege der Finanzprokurator bei dem für den Sitz der Pensionskasse zuständigen, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen erster Instanz zuständigen Gerichtshof die Bestellung geeigneter Abwickler zu beantragen; der Gerichtshof entscheidet im Verfahren außer Streitsachen."

12. In § 11 Abs. 1 Z 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 5 wird angefügt:

"5. bei Eintritt einer auflösenden Bedingung (§ 8 Abs. 1)."

13. § 11 wird nachstehender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Zurücklegung der Konzession gemäß Abs. 1 Z 1 ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und zuvor sämtliche Pensionskassengeschäfte abgewickelt worden sind."

14. § 12 Abs. 2 bis 5 lauten:

"(2) Abweichend von Abs. 1 ist jedoch die Führung mehrerer Veranlagungs- und Risikogemeinschaften in einer Pensionskasse zulässig, sofern diese jeweils für mindestens 1 000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigte geführt werden.

(3) Die in Abs. 2 festgelegte Mindestanzahl von Anwartschafts- und Leistungsberechtigten je Veranlagungs- und Risikogemeinschaft darf längstens auf die Dauer von fünf Jahren nach Errichtung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft oder nach dem letztmaligen Unterschreiten der Mindestanzahl unterschritten werden. Die Anzahl der die in Abs. 1 genannte Grenze unterschreitenden Veranlagungs- und Risikogemeinschaften einer Pensionskasse darf jedoch nie über drei steigen.

(4) Die Weiterführung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, die die in Abs. 2 festgelegte Mindestanzahl an Anwartschafts- und Leistungsberechtigten unterschritten hat, ist entgegen Abs. 3 auch zulässig, wenn

1. die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft nur mehr ausschließlich für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte eines Arbeitgebers geführt wird,
2. keine neuen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten hinzukommen und
3. der Prüfaktuar bestätigt, daß in dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft die Belange der Leistungsberechtigten ausreichend gewahrt werden und die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen als dauernd erfüllbar anzusehen sind.

Abs. 3 letzter Satz ist auf die Fälle des Abs. 4 nicht anzuwenden. Die Beschränkung der Z 2 gilt nicht für betriebliche Pensionskassen mit unbeschränkter Nachschußpflicht des Arbeitgebers.

(5) Sowohl die Trennung als auch die Zusammenlegung von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag erfolgen und bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. bei Trennung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft mindestens eine der betroffenen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften weiterhin für mindestens 1 000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigte geführt wird und
2. der Prüfaktuar bestätigt, daß dadurch die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden und die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen weiterhin als dauernd erfüllbar anzusehen sind.

15. § 15 Abs. 3 Z 9 lautet:

"9. die Voraussetzungen für Veranlagungen gemäß § 25 Abs. 2 Z 10;"

16. Nach § 15 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Verbleibt ein Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 oder 5 BPG oder gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 oder 3 BPG bei der Pensionskasse, so sind der Pensionskassenvertrag und die §§ 5 und 6 BPG anzuwenden. Wenn der Anhang zum Pensionskassenvertrag eine entsprechende Mustervereinbarung enthält, dann kann zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung über ausschließlich folgende Punkte abgeschlossen werden:

1. Informationspflichten des Arbeitnehmers gegenüber der Pensionskasse;
2. Informationspflichten der Pensionskasse gegenüber dem Arbeitnehmer;
3. eine allfällige Erklärung des Arbeitnehmers gemäß §§ 5 Abs. 2 Z 5 oder 6 Abs. 3 Z 3 BPG;
4. Zahlungsweise und Fälligkeit allfälliger Beitragszahlungen;
5. Zahlungsweise und Fälligkeit der Leistungen.

Änderungen des Pensionskassenvertrages und/oder der Betriebsvereinbarung sind in der Mustervereinbarung ausgeschlossen. Eine zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitnehmer abgeschlossene Vereinbarung erlischt, sobald der Arbeitgeber nach einer Zahlungseinstellung gemäß § 6 Abs. 1 BPG seine Zahlungen wieder aufnimmt."

17. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

"§ 15a. (1) Anwartschaftsberechtigte gemäß § 5 Z 1 lit. b oder c dürfen nur einbezogen werden, wenn nach dem Pensionskassenvertrag

1. sämtliche im PKG und BPG normierten Fristen für alle Anwartschaftsberechtigten gleich anzuwenden sind,
2. die Wartezeit für die Einbeziehung aller Anwartschaftsberechtigten maximal fünf Jahre beträgt,;
3. keine Differenzierung nach Stichtagen für die Einbeziehung in die Pensionskasse oder den Ausschluß aus der Pensionskasse besteht und
4. die Höhe der Beitragsleistung gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 für alle Anwartschaftsberechtigten gleich ist.

(2) Soferne Anwartschaftsberechtigte gemäß § 5 Z 1 lit b oder c einbezogen werden, so

1. hat der Pensionskassenvertrag zusätzlich folgende Bestimmungen zu enthalten:
  - a) Die Höhe der Bemessungsgrundlage des Arbeitgeberbeitrages, wobei die Bemessungsgrundlage das Maximum aus der doppelten jährlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und 120 vH der Bemessungsgrundlage des bestverdienenden Arbeitnehmers nicht übersteigen darf;
  - b) das Pensionsalter; dieses hat dem Pensionsalter, das im Pensionskassenvertrag für Anwartschaftsberechtigte gemäß § 5 Z 1 lit. a festgesetzt ist, zu entsprechen;
  - c) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Invaliditätsvorsorge, wobei eine Leistung nur dann erbracht werden darf, wenn ein Bescheid einer gesetzlichen Pensionsversicherungsanstalt oder einer berufsständischen Altersvorsorgeeinrichtung auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension vorliegt.
2. sind folgende Bestimmungen zusätzlich anzuwenden:
  - a) § 3 Abs. 4 BPG hinsichtlich einer zusätzlichen eigenen Beitragsleistung;
  - b) § 4 BPG hinsichtlich der Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen von gemäß Z 3 in Verbindung mit § 5 BPG unverfallbaren Anwartschaften;
  - c) § 5 BPG hinsichtlich der Unverfallbarkeit der Beitragsleistung; das Ausscheiden aus der Funktion im Sinne des § 5 Z 1 lit b oder c ist einer Beendigung des Dienstverhältnisses gleichzusetzen;
  - d) § 6 BPG hinsichtlich des Einstellens, Aussetzens oder Einschränkens der Beitragsleistung."

18. § 17 lautet:

"§ 17. (1) Eine Kündigung des Pensionskassenvertrages durch den Arbeitgeber oder durch die Pensionskasse darf nur erfolgen, wenn eine Übertragung der gemäß Abs. 4 zu übertragenden Vermögensteile auf eine andere Pensionskasse sichergestellt ist. Die Kündigung des Pensionskassenvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Pensionskassenvertrag erfaßten Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gemeinsam erfolgen.

(2) Die Kündigungsfrist für den Pensionskassenvertrag durch den Arbeitgeber oder durch die Pensionskasse beträgt ein Jahr; die Kündigung darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der Pensionskasse ausgesprochen werden.

(3) Nach Ausscheiden eines Arbeitgebers aus einem Konzern gemäß § 3 Abs. 3 sind, soweit Übertragungsbedarf besteht, die gemäß Abs. 4 zu übertragenden Vermögenswerte mit Wirksamkeit zum nächstfolgenden Bilanzstichtag der betroffenen betrieblichen Pensionskasse auf eine andere Pensionskasse zu übertragen.

(4) Der Wert der im Falle der Kündigung zu übertragenden Vermögensteile ist im Pensionskassenvertrag festzulegen. Das Mindestausmaß beträgt 95 vH der geschäftsplan-

mäßig zu bildenden Deckungsrückstellung zuzüglich 95 vH der Schwankungsrückstellung der betroffenen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten.

(5) Die Übertragung des Unverfallbarkeitsbeitrages (§ 5 Abs. 1 und 1a BPG) eines Anwartschaftsberechtigten nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses oder nach Widerruf durch den Arbeitgeber hat zuzüglich angemessener Verzinsung binnen sechs Monaten nach Verlangen des Anwartschaftsberechtigten zu erfolgen. Die Höhe des Unverfallbarkeitsbeitrages ist im Pensionskassenvertrag festzulegen."

19. § 18 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Die Anwartschaftsberechtigten sind jährlich mit Stichtag zum Abschlußstichtag bei Änderungen gegenüber dem Vorjahresstichtag schriftlich über die erworbenen Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenen- und Invaliditätsleistungen und im Falle des Beitragsprimates zusätzlich über die geleisteten Beiträge zu informieren; die Leistungsberechtigten sind bei jeder Änderung der Leistung zu informieren."

20. § 18 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Arbeitgeber hat die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten vom Abschluß eines Pensionskassenvertrages und von jeder späteren Änderung des Pensionskassenvertrages zu informieren. Die Pensionskassen und der Arbeitgeber haben den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten auf deren Verlangen über den Inhalt des Pensionskassenvertrages Auskunft zu erteilen."

21. § 20 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Geschäftsplan hat sämtliche zum Betrieb des Pensionskassengeschäftes erforderlichen Angaben und Parameter zu enthalten, insbesondere:

1. Die Arten der angebotenen Leistungen;
2. die Darlegung der Verhältnisse, die für die Wahrung der Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und für die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Pensionskasse erheblich sind;
3. die Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeitstafeln, Zinsfuß, Kostenzuschläge, vorgesehene rechnungsmäßige Überschüsse);
4. die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Pensionskassenbeiträge und der Leistungen; diese sind durch Zahlenbeispiele zu erläutern;
5. die Formeln für die Berechnung des Mindestertrages gemäß § 2 Abs. 2;
6. die Formeln für die Berechnung der zugeordneten Vermögensteile gemäß § 17 Abs. 4."

22. § 20 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplanes bedarf der Bestätigung durch den Prüfvaktuar und der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Der Prüfvaktuar darf den Geschäftsplan nur bestätigen, wenn dieser den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entspricht. Die Bewilligung des Bundesministers für Finanzen ist zu versagen, wenn die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen nicht als dauernd erfüllbar anzusehen sind."

23. § 20 Abs. 5 entfällt.

24. Nach § 20 wird folgender § 20a samt Überschrift eingefügt:

"Aktuar

§ 20a. (1) Die Pensionskasse hat einen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) zu bestellen, der die Erstellung des Geschäftsplanes vorzunehmen oder zu



leiten und dessen Einhaltung zu überwachen hat. Soll zum versicherungsmathematischen Sachverständigen ein Mitglied des Vorstandes der Pensionskasse bestellt werden, so obliegt die Bestellung dem Aufsichtsrat.

(2) Als Aktuar einer Pensionskasse darf eine Person, bei der Ausschließungsgründe vorliegen, nicht tätig sein. Als Ausschließungsgründe sind jene Umstände anzusehen, die eine ordnungsgemäße versicherungsmathematische Durchführung der Pensionskassengeschäfte nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor, wenn

1. der Aktuar einen Tatbestand im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 GewO 1994 erfüllt;
2. gegen den Aktuar eine gerichtliche Voruntersuchung wegen eines vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung eingeleitet worden ist, bis zur Rechtskraft der Entscheidung, die das Strafverfahren beendet;
3. der Aktuar die deutsche Sprache nicht beherrscht;
4. der Aktuar die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen theoretischen und praktischen versicherungsmathematischen Kenntnisse nicht besitzt oder keine ausreichende Berufserfahrung nachweisen kann.

(3) Hat der Aktuar seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausland, so hat die Pensionskasse dem Bundesministerium für Finanzen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

(4) Die Bestellung des Aktuars bzw. jede Änderung in der Person des Aktuars ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser kann binnen eines Monats die Bestellung des Aktuars oder die Änderung in der Person des Aktuars untersagen.

(5) Der Aktuar hat seine Tätigkeit unter Beachtung der für seine Tätigkeit maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und aller Fachgrundsätze nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auszuüben."

25. § 21 lautet:

"§ 21. (1) Die Pensionskasse hat zur versicherungsmathematischen Überprüfung einen unabhängigen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Prüfaktuar) zu bestellen. Die Bestellung obliegt dem Aufsichtsrat.

(2) Als Prüfaktuar einer Pensionskasse darf eine Person, bei der Ausschließungsgründe vorliegen, nicht bestellt werden. Als Ausschließungsgründe sind jene Umstände anzusehen, die eine ordnungsgemäße versicherungsmathematische Überprüfung nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor, wenn

1. der Prüfaktuar die zur Erfüllung der Aufgaben eines versicherungsmathematischen Sachverständigen erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt;
2. der Prüfaktuar von der zu prüfenden Pensionskasse ein regelmäßig zu leistendes Jahreshonorar bezieht, das 30 vH seiner Gesamtjahreseinnahmen aus aktuarischen Tätigkeiten überschreitet;
3. die personelle Unabhängigkeit des Prüfaktuars von der zu prüfenden Pensionskasse insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil er für die zu prüfende Pensionskasse eine andere Tätigkeit als die Prüfung ausübt oder bei der Erstellung von Geschäftsplänen oder in sonstigen Belangen mitwirkt, die er selbst prüfen soll.

(3) Die beabsichtigte Bestellung des Prüfaktuars sowie jede beabsichtigte Änderung in der Person des Prüfaktuars ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser kann binnen eines Monats die Bestellung des Prüfaktuars oder die Änderung in der Person des Prüfaktuars untersagen.

(4) Hat der Prüfvaktuar seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausland, so hat die Pensionskasse dem Bundesministerium für Finanzen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

(5) Der Prüfvaktuar hat seine Tätigkeit in eigener Verantwortung sorgfältig unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und aller Fachgrundsätze nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auszuüben. Kommt der Prüfvaktuar seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat der Bundesminister für Finanzen der Pensionskasse unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, binnen zweier Monate einen neuen Prüfvaktuar zu bestellen. Kommt die Pensionskasse diesem Auftrag nicht nach, so ist § 33 Abs. 6 Z 3 anzuwenden.

(6) Der Prüfvaktuar hat insbesondere zu überprüfen:

1. ob die Geschäftsgebarung dem Geschäftsplan entspricht,
2. ob Änderungen der bestehenden Beitrags- und Leistungsordnung erforderlich sind,
3. ob und in welchem Ausmaß und in welcher Frist der Arbeitgeber aufgetretene Deckungslücken zu schließen hat und
4. ob den Versicherungserfordernissen (§ 20 Abs. 1) in angemessenem Ausmaß Rechnung getragen wurde.

(7) Der Vorstand hat dem Prüfvaktuar die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendigen Bücher, Schriftstücke und Datenträger vorzulegen. Der Prüfvaktuar kann vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert.

(8) Die Prüfungsergebnisse sind einmal jährlich in einem Prüfbericht festzuhalten und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Pensionskasse sowie dem Abschlußprüfer spätestens fünf Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres, dem Bundesminister für Finanzen spätestens sechs Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres zuzustellen. Der Bundesminister für Finanzen hat Mindestgliederung und -inhalt des Prüfberichtes durch Verordnung festzusetzen; bei Erlassung dieser Verordnung hat er auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen und auf das Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen. Der Vorstand der Pensionskasse hat den Prüfbericht oder einen vom Prüfvaktuar erstellten, mit den notwendigen Informationen und Schlußfolgerungen versehenen Kurzbericht auf Verlangen unverzüglich den beitragsleistenden Arbeitgebern bzw. den zuständigen Betriebsräten zu übermitteln.

(9) Werden vom Prüfvaktuar bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er

1. die Funktionsfähigkeit der Pensionskasse oder die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder
2. Bestimmungen
  - a) dieses Bundesgesetzes oder
  - b) einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheides oder
  - c) des § 5 BPGfür verletzt erachtet,

so hat er diese Tatsachen mit Erläuterungen dem Bundesministerium für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Handelt sich es jedoch um kurzfristig behebbare, geringfügige Mängel, so ist die Anzeige erst dann zu erstatten, wenn die Pensionskasse nicht binnen einer vom Prüfvaktuar gesetzten angemessenen Frist von längstens drei Monaten die festgestellten Mängel behoben hat. Eine Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn die Vorstandsmitglieder eine vom Prüfvaktuar geforderte Auskunft innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß erteilen.

(10) Der Bundesminister für Finanzen kann den Mindestinhalt und die -gliederung des über die Prüfung des Geschäftsplanes und der Änderungen des Geschäftsplanes zu erstellenden Berichtes durch Verordnung festlegen, wenn dies im Sinne der Vergleichbarkeit, im

Interesse der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen oder im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erforderlich ist."

26. § 23 lautet:

"§ 23. (1) Die den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zugeordneten Vermögenswerte sind mit folgenden Werten anzusetzen:

1. Auf einen festen Geldbetrag lautende Forderungen dürfen, soweit in Z 3 nichts anderes bestimmt ist, höchstens zum Nennwert angesetzt werden;
2. Aktiva in fremder Währung sind mit dem an der Wiener Börse ermittelten Devisen-Mittelkurs anzusetzen;
3. auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, einschließlich Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und fundierte Bankschuldverschreibungen, Aktien, Wertpapiere über Partizipationskapital (§ 23 Abs. 4 BWG, § 73c Abs. 1 VAG), über Ergänzungskapital (§ 23 Abs. 7 BWG, § 73c Abs. 2 VAG) über Genußrechte und über Optionsrechte und Genußscheine gemäß § 6 Beteiligungsfondsgesetz sind mit dem jeweiligen Börsenkurs oder dem jeweiligen Preis am anerkannten Wertpapiermarkt anzusetzen;
4. Anteilsscheine von Kapitalanlagefonds sind mit dem Rückgabepreis im Sinne des § 10 Abs. 2 InvFG 1993 oder vergleichbarer Regelungen in den OECD-Mitgliedsstaaten anzusetzen;
5. andere Sachwerte, insbesondere Liegenschaften, sind mit dem Verkehrswert abzüglich der zu erwartenden Veräußerungskosten anzusetzen; die Feststellung der Verkehrswerte ist mindestens alle drei Jahre durch geeignete Prüfer vorzunehmen; insbesondere Auf- und Abwertungen sind zu begründen;
6. commercial papers sind mit dem Marktwert zu bewerten; existiert für einen Vertrag kein liquider Markt, so kann als Marktwert jener rechnerische Wert herangezogen werden, der sich aus der Zugrundelegung von Marktbedingungen ergibt.

(2) Bei Ermittlung des Gesamtwertes der den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zugeordneten Vermögenswerte zum Abschlußstichtag sind erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese Umstände erst zwischen dem Abschlußstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind. Notwendige Wertberichtigungen sind bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände selbst zu berücksichtigen."

27. § 24 samt Überschrift lautet:

"Schwankungsrückstellung - allgemeine Bestimmungen

§ 24. (1) Zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten aus der Veranlagung des Vermögens und aus dem versicherungstechnischen Ergebnis ist in jeder Veranlagungs- und Risikogemeinschaft eine Schwankungsrückstellung zu bilden. Der betragsmäßige Wert der Schwankungsrückstellung kann innerhalb der zulässigen Bandbreite sowohl positiv als auch negativ sein. Die Dotierung oder Auflösung der Schwankungsrückstellung hat auf dem Wert der Schwankungsrückstellung zum Bilanzstichtag des letzten Geschäftsjahres aufzusetzen. Die Dotierung oder Auflösung der Schwankungsrückstellung hat in der Reihenfolge der Bestimmungen des § 24a zu erfolgen.

(2) Die Schwankungsrückstellung kann auf einen einzelnen Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten (individuell) oder auf eine Gruppe von Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigten (global) bezogen geführt werden. Für die Führung der Schwankungsrückstellung in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sind folgende Kombinationsmöglichkeiten zulässig:

1. Individuell für alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten;

2. individuell für alle Anwartschaftsberechtigten und global für alle Leistungsberechtigten;
3. global für alle Anwartschaftsberechtigten und global für alle Leistungsberechtigten;
4. global für alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, wenn es sich
  - a) um eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht des Arbeitgebers für alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten oder
  - b) um eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, die nur für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte eines Arbeitgebers geführt wird, handelt.

Bei Führung der Schwankungsrückstellung gemäß Z 1 bis 3 kann bei unbeschränkter Nachschußpflicht eines Arbeitgebers die Schwankungsrückstellung global für alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten dieses Arbeitgebers oder global für alle Anwartschaftsberechtigten dieses Arbeitgebers und global für alle Leistungsberechtigten dieses Arbeitgebers geführt werden. Bei Führung der Schwankungsrückstellung gemäß Z 2 kann für Leistungsberechtigte eines Arbeitgebers oder einer Gruppe von Arbeitgebern die Schwankungsrückstellung global für alle Leistungsberechtigten dieses Arbeitgebers oder der Gruppe von Arbeitgebern geführt werden. Die Art der Führung der Schwankungsrückstellung in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ist im Geschäftsplan festzulegen. Wird die Schwankungsrückstellung für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte getrennt und für Leistungsberechtigte global geführt, ist auch die Berechnung der anteiligen Schwankungsrückstellung (§ 24a Abs. 1) im Geschäftsplan festzulegen.

(3) Das Vermögen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft entspricht der Summe der Pos. I. - X. und Pos. XI. Z 2 lit. a gemäß Anlage 2 zu § 30, Formblatt A, Aktiva, abzüglich Pos. III. Z 1 gemäß Anlage 2 zu § 30, Formblatt A, Passiva, bewertet zum jeweiligen Stichtag gemäß § 23. Das einer Gruppe von Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigten zugeordnete Vermögen (§ 24a) errechnet sich aus der Aufteilung des Vermögens der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft auf die jeweiligen Gruppen von Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigten. Die Berechnung des durchschnittlichen Vermögens der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sowie die Aufteilung des zugeordneten Vermögens und des zugeordneten durchschnittlichen Vermögens auf die Gruppen von Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigten ist im Geschäftsplan zu regeln.

(4) Der Sollwert der Schwankungsrückstellung ist im Geschäftsplan festzulegen, wobei er nicht weniger als 10 vH und nicht mehr als 15 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zum aktuellen Bilanzstichtag zugeordneten Vermögens (Abs. 3) betragen darf. Der Geschäftsplan kann vorsehen, daß der obige Sollwert innerhalb der gesetzlich zulässigen Schwankungsbreite durch Beschluß des Vorstandes geändert werden kann; ein solcher Beschluß kann jedoch nicht für bereits abgeschlossene Geschäftsjahre gefaßt werden.

(5) Der rechnungsmäßige Mindestüberschuß (§ 24a Abs. 4) errechnet sich als das Minimum aus dem im Geschäftsplan festgelegten rechnungsmäßigen Überschuß und 80 vH des Durchschnittes der jährlichen Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen der vorangegangenen 10 Jahre, wobei die Sekundärmarktrendite des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluß erstellt wird, nicht heranzuziehen ist.

(6) Sofern in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft der Unverfallbarkeitsbetrag sowohl gemäß § 5 Abs. 1a Z 1 BPG als auch gemäß § 5 Abs. 1a Z 2 BPG berechnet wird, ist das auf dieses Risiko entfallende versicherungstechnische Ergebnis (§ 24a Abs. 6) für die zwei Gruppen der Anwartschaftsberechtigten getrennt zu berechnen und den jeweiligen Anwartschaftsberechtigten in Abhängigkeit von der Berechnung ihres Unverfallbarkeitsbetrages zuzuordnen.

(7) Ist bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses die Unverfallbarkeit der Arbeitgeberbeiträge noch nicht eingetreten (§ 5 Abs. 1 BPG), so können diese Arbeitgeberbeiträge bei Zusagen mit unbeschränkter Nachschußpflicht des Arbeitgebers mit künftigen Arbeitgeber-

berbeitragen gegenverrechnet werden, ansonsten sind sie dem versicherungstechnischen Ergebnis hinzuzurechnen."

28. § 24a samt Überschrift lautet:

"Aufbau der Schwankungsrückstellung

§ 24a. (1) Sofern in den Beiträgen des Arbeitgebers Beitragsteile enthalten sind, die für die Schwankungsrückstellung bestimmt sind, so sind diese Beitragsteile in die Schwankungsrückstellung einzustellen. Wird die Schwankungsrückstellung für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte getrennt und für Leistungsberechtigte global geführt, ist bei Wechsel eines Anwartschaftsberechtigten in die Gruppe der Leistungsberechtigten dessen anteilige Schwankungsrückstellung rückwirkend zum 1. Jänner auf die Schwankungsrückstellung der Leistungsberechtigten umzubuchen.

(2) Übersteigt der Veranlagungsüberschuß I (Anlage 2 zu § 30, Formblatt B, Pos. A. III.) abzüglich der Rechnungszinsen gemäß § 48, bezogen auf das zugeordnete durchschnittliche Vermögen (§ 24 Abs. 3), den rechnungsmäßigen Überschuß, so ist der Unterschiedsbetrag der Schwankungsrückstellung zuzuführen. Unterschreitet der Veranlagungsüberschuß I (Anlage 2 zu § 30, Formblatt B, Pos. A. III.) abzüglich der Rechnungszinsen gemäß § 48, bezogen auf das zugeordnete durchschnittliche Vermögen (§ 24 Abs. 3), den rechnungsmäßigen Überschuß, so ist der Unterschiedsbetrag der Schwankungsrückstellung zu entnehmen.

(3) In einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht für alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten muß Abs. 4 nur solange in vollem Umfang angewendet werden, bis der Wert der Schwankungsrückstellung erstmals 5 vH des zugeordneten Vermögens (§ 24 Abs. 3) übersteigt.

(4) Solange die Schwankungsrückstellung zum Bilanzstichtag des letzten Geschäftsjahres zuzüglich der in den Beiträgen des Arbeitgebers enthaltenen Schwankungsrückstellung (Anlage 2 zu § 30, Formblatt B, Pos. B. II.) unter 5 vH des zugeordneten Vermögens (§ 24 Abs. 3) zum Bilanzstichtag des letzten Geschäftsjahres liegt, ist der Veranlagungsüberschuß II (Anlage 2 zu § 30, Formblatt B, Pos. C. IV.) abzüglich der Rechnungszinsen gemäß § 48,

1. soweit er den rechnungsmäßigen Mindestüberschuß übersteigt oder
2. soweit er das Maximum aus 80 vH des rechnungsmäßigen Mindestüberschusses und des im Geschäftsplan festgelegten Rechnungszinses übersteigt, wobei im Geschäftsplan für die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ein einheitlicher Rechnungszins festgelegt sein muß,

der Schwankungsrückstellung zuzuführen.

(5) Auf Beschluß des Vorstandes kann für Leistungsberechtigte die Zuweisung gemäß Abs. 4 ganz oder teilweise auch dann erfolgen, wenn die Schwankungsrückstellung zum Bilanzstichtag des letzten Geschäftsjahres über 5 vH des zugeordneten Vermögens (§ 24 Abs. 3) liegt.

(6) Versicherungstechnische Gewinne sind der Schwankungsrückstellung zuzuführen, versicherungstechnische Verluste sind aus der Schwankungsrückstellung zu decken.

(7) Übersteigt die gebildete Schwankungsrückstellung 20 vH des zugeordneten Vermögens (§ 24 Abs. 3), so ist der diesen Wert übersteigende Teil der Schwankungsrückstellung sofort aufzulösen. Auf Beschluß des Vorstandes kann die Auflösung für Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigte eines oder mehrerer Arbeitgeber ganz oder teilweise unterbleiben, solange die gebildete Schwankungsrückstellung 20 vH des zum Bilanzstichtag zugeordneten Vermögens (zugeordnetes Vermögen zuzüglich Forderungen gemäß § 48) nicht übersteigt.

(8) Übersteigt die gebildete Schwankungsrückstellung den im Geschäftsplan oder durch Beschluß des Vorstandes festgelegten Sollwert, so sind 10 vH der Schwankungsrückstellung aufzulösen. Auf Beschluß des Vorstandes kann die Auflösung für Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigte eines oder mehrerer Arbeitgeber ganz oder teilweise unterbleiben, solange die gebildete Schwankungsrückstellung 20 vH des zum Bilanzstichtag zugeordneten Vermögens (zugeordnetes Vermögen zuzüglich Forderungen gemäß § 48) nicht übersteigt.

(9) Entsteht nach Anwendung der Abs. 1 bis 6 eine negative Schwankungsrückstellung, so ist der 5 vH des zugeordneten Vermögens übersteigende Teil der negativen Schwankungsrückstellung sofort aufzulösen.

(10) Wurde im Jahresabschluß des vorangegangenen Geschäftsjahres eine negative Schwankungsrückstellung ausgewiesen, und besteht nach Anwendung von Abs. 1 bis 6 und/oder Abs. 9 eine negative Schwankungsrückstellung, so ist von dieser mindestens 10 vH aufzulösen."

29. § 25 lautet:

"§ 25. (1) Die Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögen darf nur in folgenden Vermögensgegenständen erfolgen:

1. Forderungsrechte:
  - a) Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dazu gehören insbesondere Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunal-schuldverschreibungen, fundierte Bankschuldverschreibungen, Kassenobligationen und commercial papers;
  - b) Kredite und Darlehen
    - aa) an den Bund oder an die Länder;
    - bb) mit Haftung des Bundes oder eines Landes für die Verzinsung und Rückzahlung;
    - cc) mit Haftung eines Kreditinstitutes im Sinne von § 2 Z 20 lit. a und b BWG für Verzinsung und Rückzahlung;
    - dd) Hypothekendarlehen;
    - ee) an beitragsleistende Arbeitgeber im Rahmen eines Konzernclearings;
  - c) Guthaben bei Zentralbanken eines OECD-Mitgliedstaates und Postgiroämtern und Forderungen an Kreditinstitute im Sinne von § 2 Z 20 lit. a. und b BWG;
2. Aktien, Wertpapiere über Partizipations- (§ 23 Abs. 4 BWG und § 73c Abs. 1 VAG) und Ergänzungskapital (§ 23 Abs. 7 BWG und § 73c Abs. 2 VAG), Wandelschuldverschreibungen, Genußscheine gemäß § 6 Beteiligungsfondsgesetz, Wertpapiere über sonstige Genußrechte, Wertpapiere über Optionsrechte und
3. in einem OECD-Mitgliedstaat belegene ertragbringende Grundstücke und Gebäude.

(2) Die Veranlagungen des Abs. 1 dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen und Beschränkungen erfolgen:

1. Wertpapiere gemäß Abs. 1 Z 1 und 2, ausgenommen Kassenobligationen, commercial papers und Wertpapiere des Bundes und der Länder,
  - a) müssen an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sein oder gehandelt werden; ein anerkannter Wertpapiermarkt ist eine Wertpapierbörse oder ein Wertpapiermarkt in einem OECD-Mitgliedstaat einschließlich ein von einer Vereinigung von Wertpapierhändlern organisierter Handel im Freiverkehr (over the counter), der in dem Land, in dem er organisiert ist, amtlich anerkannt ist, an dem die Öffentlichkeit kaufen und verkaufen kann und an dem der Handel nach festgelegten Regeln stattfindet und

- b) dürfen im ersten Jahr seit Beginn ihrer Ausgabe erworben werden, wenn ihre Zulassung oder ihr Handel an einem anerkannten Wertpapiermarkt in ihren Ausgabebedingungen vorgesehen ist;
2. Veranlagungen in auf Schilling lautenden Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 1 müssen mindestens 40 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens betragen;
  3. Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 2 sind mit höchstens 40 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt; Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 2, die sich im Ausland befinden, sind mit höchstens 50 vH der 40-vH-Grenze begrenzt;
  4. Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 3 sind mit höchstens 20 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt; Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 3, die sich im Ausland befinden, sind mit höchstens 50 vH der 20-vH-Grenze begrenzt;
  5. Veranlagungen in auf ausländische Währung lautenden Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 und in Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 3, die sich im Ausland befinden, sind mit insgesamt höchstens 45 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt;
  6. Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 1 desselben Ausstellers mit Ausnahme von Veranlagungen in Vermögenswerten des Bundes und der Länder sind mit höchstens 10 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt; Veranlagungen in Vermögenswerten von zwei Ausstellern, von denen der eine am Grundkapital (Stammkapital) des anderen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH beteiligt ist, gelten als Veranlagungen in Vermögenswerten desselben Ausstellers; Wertpapiere über Optionsrechte sind dem Aussteller des Wertpapiers zuzurechnen, auf das die Option ausgeübt werden kann; bei indirekten Veranlagungen in Indices muß nicht durchgerechnet werden;
  7. Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 2, die einem Aussteller im Sinne der Z 6 zuzuordnen sind, sind mit höchstens 4 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt;
  8. Veranlagungen in Wertpapieren über Optionsrechte sind mit insgesamt 3 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt;
  9. Veranlagungen in Aktien einer Aktiengesellschaft sind mit höchstens 5 vH des Grundkapitals dieser Aktiengesellschaft begrenzt;
  10. die Rückveranlagung bei Arbeitgebern, die Beiträge zur Veranlagungs- und Risikogemeinschaft leisten, ist mit insgesamt höchstens 10 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt und darf nur
    - a) in Wertpapieren gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a und Z 2, die die Bedingungen von Abs. 2 Z 1 lit. a und b erfüllen,
    - b) in Darlehen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b sublit aa bis dd,
    - c) in Guthaben gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c und
    - d) zu höchstens 20 vH der 10 vH Grenze in Darlehen gemäß Abs. 1 Z 1 lit b sublit ee
 erfolgen;
  11. Veranlagungen in commercial papers sind mit höchstens 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt und dürfen nur erfolgen, wenn sie
    - a) von erstklassigen Schuldnern ausgestellt wurden,
    - b) auf inländische Währung lauten,
    - c) eine Laufzeit von maximal einem Jahr haben und
    - d) ihr Handel im Interbankenmarkt vorgesehen ist.

(3) Veranlagungen in Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds sind insoweit zulässig, als

1. das der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordnete Vermögen insgesamt bei Hinzurechnung der im Kapitalanlagefonds enthaltenen, durchge-

rechneten anteiligen Vermögenswerte den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entspricht,

2. die Anteilscheine von einer Kapitalanlagegesellschaft begeben werden, die ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat hat und
3. für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten keine Kostennachteile gegenüber entsprechender Direktveranlagung entstehen.

(4) Abweichend von Abs. 3 Z 1 gelten folgende Vereinfachungen:

1. Veranlagungen in Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds gelten grundsätzlich als Veranlagungen gemäß Abs. 1 Z 2; sind jedoch nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte Veranlagungen gemäß Abs. 1 Z 1 enthalten, so gelten sie als Veranlagungen gemäß Abs. 1 Z 1;
2. Veranlagungen in Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds gelten grundsätzlich als auf ausländische Währung lautende Veranlagungen; sind jedoch nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte auf Schilling lautende Veranlagungen enthalten, so gelten sie als auf Schilling lautende Veranlagungen; soferne der Kapitalanlagefonds der Richtlinie 85/611/EWG unterliegt, ist keine Durchrechnung in bezug auf Abs. 2 Z 6 bis 10 erforderlich;
4. die Kapitalanlagefonds dürfen
  - a) derivative Produkte gemäß § 21 InvFG 1993, die nicht zur Absicherung von Kursrisiken erworben wurden, und
  - b) Anteile an anderen Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften des offenen Typs entsprechend den Bestimmungen des § 20 Abs. 3 Z 9 InvFG 1993
 bis zu jeweils 5 vH des Fondsvermögens enthalten;
5. die Kapitalanlagefonds dürfen abweichend von Abs. 2 Z 1 lit. a Wertpapiere, die an einem anerkannten Wertpapiermarkt oder Wertpapierbörse außerhalb der OECD-Mitgliedstaaten zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, enthalten; der Gesamtwert solcher Wertpapiere darf durchgerechnet jedoch nur bis zu 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens betragen.

(5) Veranlagungen in Aktien oder Geschäftsanteilen (§§ 75ff des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) von Kapitalgesellschaften, die in einem OECD-Mitgliedstaat ihren Sitz haben und deren ausschließlicher Unternehmenszweck in dem Erwerb und der Verwaltung von ertragbringenden Grundstücken und Gebäuden liegt, gelten als Veranlagungen nach Abs. 1 Z 3.

(6) Wird bei Veranlagungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2, die auf ausländische Währung lauten, durch Kurssicherungsgeschäfte das Währungsrisiko beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Schilling lautenden Veranlagungen zugeordnet werden."

30. § 26 lautet:

"§ 26. (1) Mit der Verwahrung der zu einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehörigen Wertpapiere und Anteilscheine von Kapitalanlagefonds hat die Pensionskasse eine oder mehrere Depotbanken zu beauftragen. Als Depotbank kann nur ein Kreditinstitut, das zum Betrieb des Depotgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG) berechtigt ist oder eine gemäß § 9 Abs. 4 BWG errichtete inländische Zweigstelle eines EWR-Kreditinstitutes mit entsprechender Berechtigung bestellt werden.

(2) Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen gemäß § 37 der Exekutionsordnung durch Klage Widerspruch zu erheben, wenn auf einen zu einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehörigen Vermögenswert Exekution geführt wird, sofern es sich nicht um eine gemäß § 13 begründete Forderung gegen eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft handelt. Die die betreffende Veranlagungs- und Risikogemeinschaft verwaltende Pensionskasse ist von der Depotbank über alle notwendigen Schritte unverzüglich zu informieren."



31. § 27 Abs. 2 lautet:

"(2) Im Aufsichtsrat von betrieblichen Pensionskassen stellen die Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einen Vertreter weniger als die Vertreter des Grundkapitals. Bei Stimmgleichheit gibt - sofern die Betriebsvereinbarung und allfällige Vereinbarungen gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz nichts anderes bestimmen - die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dessen Wahl sowohl der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder als auch der Mehrheit der Vertreter des Grundkapitals bedarf, den Ausschlag. Abweichend vom ersten Satz können die Betriebsvereinbarung und allfällige Vereinbarungen gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz vorsehen, daß Abs. 1 gilt."

32. § 27 Abs. 3 entfällt.

33. § 27 Abs. 4 bis 6 lauten:

(4) § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) gilt mit der Maßgabe, daß der Betriebsrat (Betriebsausschuß, Zentralbetriebsrat) der Pensionskasse berechtigt ist, zusätzlich zu den in Abs. 1 und 3 festgelegten Aufsichtsratssitzen einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.

(5) Wahlberechtigt für die Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Aufsichtsrat sind die Anwartschaftsberechtigten gemäß § 5 Z 1 und die Leistungsberechtigten gemäß § 5 Z 2 lit. a nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Wahl hat im Rahmen der Hauptversammlung der Pensionskasse stattzufinden; der Stichtag für die Wahlberechtigung ist der Tag der Hauptversammlung. Sofern der Stichtag für die Wahlberechtigung vom Tag der Hauptversammlung abweicht, ist er in der Satzung festzulegen. Der Stichtag darf nicht länger als sechs Monate, längstens jedoch bis zum letzten Bilanzstichtag zurückreichen. In der Satzung kann die Briefwahl an Stelle der Wahl in der Hauptversammlung vorgesehen werden, wenn dies wegen der Zahl der Wahlberechtigten notwendig erscheint;
2. die Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Aufsichtsrat werden auf Grund von Wahlvorschlägen, die jeder Wahlberechtigte bzw. Beauftragte spätestens eine Woche vor Beginn der Wahl schriftlich beim Vorstand einbringen kann, nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes (d'Hondtsches System) gewählt; in der Satzung kann die Frist für die Einbringung von Wahlvorschlägen mit spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl festgesetzt werden;
3. wird oder wurde der Wahlberechtigte vom Betriebsrat, der für die Betriebsvereinbarung gemäß § 3 Abs. 1 BPG zuständig ist, vertreten, so gilt dieser Betriebsrat als Beauftragter für die Ausübung des Wahlrechts;
4. der Wahlberechtigte oder Betriebsrat kann die Beauftragung ohne Angabe von Gründen widerrufen;
5. die Vollmachterteilung an andere Beauftragte als den Betriebsrat ist zulässig;
6. der Widerruf gemäß Z 4 und die Vollmachterteilung gemäß Z 5 sind der Pensionskasse längstens bis zum Beginn der Wahl schriftlich mitzuteilen;
7. jeder Wahlberechtigte, der durch keinen Beauftragten im Wahlrecht vertreten wird, hat eine Stimme; jeder Beauftragte hat soviele Stimmen, wie er Wahlberechtigte vertritt;
8. Wahlberechtigte, die durch keinen Beauftragten vertreten werden und auch vom Wahlrecht bei der Hauptversammlung oder der Briefwahl nicht Gebrauch machen, verlieren dieses und werden auch für allfällige satzungsgemäße Anwesenheits- und Stimmzahlenerfordernisse sowie für die Ermittlung des Wahlergebnisses nach dem Verhältniswahlrecht nicht berücksichtigt;
9. die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht;
10. kommt es bei nicht zu einer satzungsgemäßen Wahl, so geht das Entsendungsrecht bis zur nächsten Wahl bei überbetrieblichen Pensionskassen auf

die nach dem Sitz der Pensionskasse zuständigen Arbeiterkammer über, bei betrieblichen Pensionskassen auf den Betriebsrat (Betriebsausschuß, Zentralbetriebsrat, Konzernvertretung) über.

(6) Neben den in § 95 Abs. 5 AktG geregelten Geschäften bedürfen folgende weitere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Die Rückveranlagung von Pensionskassenbeiträgen gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit b sublit ee;
2. Veranlagungen gemäß § 25 Abs. 1 Z 3;
3. die Bildung von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften in der Pensionskasse.

Die Satzung kann darüber hinaus weitere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten."

34. § 28 Abs. 3 erster Halbsatz lautet:

"Der Beratungsausschuß besteht aus einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Anzahl von Personen,"

35. § 29 Abs. 1 lautet:

"§ 29. (1) Zur Hauptversammlung der Pensionskasse sind auch die beitragsleistenden Arbeitgeber sowie die Anwartschaftsberechtigten gemäß § 5 Z 1 und die Leistungsberechtigten gemäß § 5 Z 2 lit. a einzuladen. Die Satzung kann vorsehen, daß eine Anmeldung für die Teilnahme an der Hauptversammlung erforderlich ist. In diesem Fall erlischt das Recht auf Teilnahme des berechtigten Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, wenn er nicht bis zu dem in der Satzung festgelegten Stichtag vor der Hauptversammlung gegenüber der Pensionskasse schriftlich die beabsichtigte Teilnahme an der Hauptversammlung bekanntgibt. Der Zeitraum zwischen dem Stichtag und der Hauptversammlung darf drei Monate nicht überschreiten."

36. § 29 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Einladungen zur Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Stichtag gemäß Abs. 1 im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" bekanntzumachen. Ist eine Wahl der Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in den Aufsichtsrat vorgesehen, ist dies in der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben. Darüberhinaus ist der jeweils zuständige Betriebsrat (§ 27 Abs. 4 Z 3) mindestens zwei Wochen vor dem Stichtag gemäß Abs. 1, spätestens aber zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzuladen."

37. § 30 lautet:

"§ 30. (1) Das Geschäftsjahr der Pensionskassen und der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Rechnungslegung der Pensionskassen gelten die Vorschriften des HGB für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Der Jahresabschluß der Pensionskasse umfaßt neben der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einen Rechnungsabschluß sowie einen Rechenschaftsbericht.

(4) Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der Pensionskasse sind entsprechend der Gliederung der in der Anlage 1 enthaltenen Formblätter aufzustellen. Der Rechnungsabschluß sowie der Rechenschaftsbericht der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sind entsprechend der Gliederung der in der Anlage 2 enthaltenen Formblätter aufzustellen. Der Jahresabschluß ist so rechtzeitig aufzustellen, daß die Vorlagefrist des § 30a Abs. 1 eingehalten wird. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die

Formblätter ändern, sofern geänderte Rechnungslegungsvorschriften oder die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten dies erfordern.

(5) Die mit römischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Rechnungsabschlüsse sind auch anzuführen, wenn sie keinen Betrag ausweisen. Die Aufnahme weiterer, mit römischen Zahlen versehenen Posten ist nicht zulässig. Im Formblatt B der Anlage 2 brauchen zu allen Posten die entsprechenden Beträge des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht angegeben werden.

(6) Der Abschlußprüfer hat diejenigen Teile des Prüfungsberichtes über den Jahresabschluß, die sich auf die Posten Aktiva, Pos. D. und Passiva, Pos. F der Anlage 1, Formblatt A, sowie auf Pos. I. der Anlage 1, Formblatt B, beziehen, gesondert und aufgeteilt bei den jeweiligen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zu erläutern und dem Rechenschaftsbericht anzufügen. Eine gesonderte Erläuterung der die Veranlagungs- und Risikogemeinschaften betreffenden Posten hat im Prüfungsbericht über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu unterbleiben.

(7) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Rechnungsabschlusses und Rechenschaftsberichtes der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft keine Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlußprüfer dies durch folgenden Vermerk zu bestätigen: "Die Buchführung und der Abschluß entsprechen nach meiner/unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Rechenschaftsbericht vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Lage der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft." "

38. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

"§ 30a. (1) Der geprüfte Jahresabschluß der Pensionskasse, der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß und der Pensionskassen-Prüfungsbericht sind längstens innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank vorzulegen.

(2) Die Rechnungsabschlüsse und Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften sind für die jeweilige Veranlagungs- und Risikogemeinschaft auf Verlangen den beitragsleistenden Arbeitgebern bzw. den zuständigen Betriebsräten unverzüglich zu übermitteln.

(3) Für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Pensionskasse gelten die Vorschriften des § 277 HGB mit der Einschränkung, daß lediglich die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die in § 222 Abs. 2, § 223 Abs. 1, 2 und 5, § 226 Abs. 1, § 236 Z 1 und 3 und § 239 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 HGB vorgeschriebenen Angaben im Anhang im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen sind.

(4) Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, von den Pensionskassen Auskünfte einzuholen und ihnen Termine, Form und Gliederung der von ihnen zu liefernden Ausweise vorzuschreiben und diese Daten anonymisiert statistisch zu verarbeiten. Falls die eingeholten Auskünfte oder Unterlagen keine ausreichende Aufschlüsse zulassen, oder falls begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskünfte oder Unterlagen bestehen, ist die Oesterreichische Nationalbank berechtigt, entsprechende Erläuterungen oder Nachweise zu verlangen. Sie hat dem Bundesminister für Finanzen den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff auf die von ihr erhobenen und verarbeiteten Daten über Pensionskassen zu ermöglichen."

39. § 31 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Die Bestellung des Abschlußprüfers ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser kann binnen eines Monats Widerspruch im Sinne des § 270 Abs. 3 HGB gegen die Bestellung des Abschlußprüfers erheben, wenn gesetzlich

normierte Ausschließungsgründe vorliegen. Über den Widerspruch hat das Gericht unter Berücksichtigung der Ausschließungsgründe zu entscheiden.

"(3) Werden vom Abschlußprüfer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er die Funktionsfähigkeit der Pensionskasse oder die Erfüllbarkeit von deren Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder maßgebliche gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen für verletzt erachtet, so hat er diese Tatsachen mit Erläuterungen dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Handelt sich es jedoch um kurzfristig behebbare, geringfügige Mängel, so ist die Anzeige erst dann zu erstatten, wenn die Pensionskasse nicht binnen einer vom Abschlußprüfer gestimmten angemessenen Frist von längstens drei Monaten die festgestellten Mängel behoben hat. Eine Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn die Vorstandsmitglieder eine vom Abschlußprüfer geforderte Auskunft innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß erteilen."

40. Nach § 31 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Der Abschlußprüfer hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Prüfung hat auch zu umfassen:

1. Die sachliche Richtigkeit der Bewertung des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens;
2. die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der §§ 7, 12 und 18;
3. die Einhaltung des § 25;
4. die Einhaltung der sonstigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

(5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem gesonderten Pensionskassen-Prüfungsbericht aufzunehmen. Dieser Bericht ist den Vorständen und den nach Gesetz oder Satzung bestehenden Aufsichtsorganen der Pensionskassen gleichzeitig mit dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluß so zeitgerecht zu übermitteln, daß die Vorlagefrist des § 30a Abs. 1 eingehalten werden kann. Der Bundesminister für Finanzen hat Gliederung und Inhalt des Pensionskassen-Prüfungsberichtes durch Verordnung festzusetzen; bei Erlassung dieser Verordnung hat er auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen und auf das Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen."

41. § 32 samt Überschrift lautet:

"Interne Revision

§ 32. (1) Jede Pensionskasse hat eine interne Revision zu bestellen, die unmittelbar dem Vorstand untersteht und ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftes und Betriebes der Pensionskasse dient. Sie muß unter Bedachtnahme auf den Geschäftsumfang so eingerichtet sein, daß sie ihre Aufgaben zweckentsprechend erfüllen kann. Mit Aufgaben der internen Revision dürfen Personen, bei denen Ausschließungsgründe vorliegen, nicht betraut werden.

(2) Als Ausschließungsgründe sind Umstände anzusehen, die die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der internen Revision nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor, wenn

1. den betroffenen Personen die erforderliche Sachkenntnis fehlt;
2. die betroffenen Personen gleichzeitig zum Abschlußprüfer bei derselben Pensionskasse bestellt sind.

(3) Die interne Revision betreffende Verfügungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam getroffen werden. Die interne Revision hat allen Mitgliedern des Vorstandes zu berichten."

42. § 33 Abs. 3 bis 6 lauten:

"(3) Zur Erfüllung der ihm gemäß Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben kann der Bundesminister für Finanzen unbeschadet der ihm auf Grund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse

1. von den Pensionskassen die Vorlage von Zwischenabschlüssen, von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung und von Prüfungsberichten verlangen, ferner von den Pensionskassen und ihren Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten fordern, in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger der Pensionskassen Einsicht nehmen und durch Abschlußprüfer, Prüfaktuarien sowie sonstige Sachverständige alle erforderlichen Prüfungen vornehmen lassen;
2. von den Abschlußprüfern und von den Prüfaktuarien Prüfungsberichte und Auskünfte einholen;
3. eigene Prüfer beauftragen;
4. einen Prüfaktuar bestellen, wenn die Pensionskasse ihrer Verpflichtung zur Bestellung eines Prüfaktuars nicht nachkommt.

(4) Bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der Pensionskasse kann der Bundesminister für Finanzen zur Abwendung dieser Gefahr befristete Maßnahmen durch Bescheid anordnen, die spätestens 18 Monate nach Wirksamkeitsbeginn außer Kraft treten. Er kann durch Bescheid insbesondere

1. dem Vorstand der Pensionskasse unter gleichzeitiger Verständigung des zur Bestellung der Vorstände zuständigen Organes die Geschäftsführung ganz oder teilweise untersagen; das zuständige Organ hat binnen eines Monats die entsprechende Anzahl von Vorständen neu zu bestellen; die Bestellung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen, die zu versagen ist, wenn die neu bestellten Vorstände nicht geeignet scheinen, eine Abwendung der obigen Gefahr herbeiführen zu können;
2. eine fachkundige Aufsichtsperson (Regierungskommissär) bestellen, die dem Berufsstand der Rechtsanwälte oder der Wirtschaftstreuhänder angehört, und der alle Rechte des Abs. 3 Z 1 und 2 zustehen; die Aufsichtsperson hat
  - a) der Pensionskasse alle Geschäfte zu untersagen, die geeignet sind, die obige Gefahr zu vergrößern, bzw.
  - b) im Falle, daß der Pensionskasse die Fortführung der Geschäfte ganz oder teilweise untersagt wurde, einzelne Geschäfte zu erlauben, die die obige Gefahr nicht vergrößern;
3. Kapitalherabsetzungen oder Gewinnausschüttungen ganz oder teilweise untersagen;
4. die Fortführung des Geschäftsbetriebes ganz oder teilweise untersagen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen hat vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Meldungen über geeignete Regierungskommissäre einzuholen. Ist ein Regierungskommissär nach Abs. 4 Z 2 zu bestellen und ist keine Bestellung auf Grund dieser Meldung möglich, so hat der Bundesminister für Finanzen die nach dem Sitz der Pensionskasse zuständige Rechtsanwaltskammer oder die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu benachrichtigen, damit diese einen fachlich geeigneten Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder als Regierungskommissär namhaft machen. Bei Gefahr im Verzug kann der Bundesminister für Finanzen

1. einen Beamten des Bundesministeriums für Finanzen,
2. einen Vertragsbediensteten des Bundesministeriums für Finanzen,
3. einen Rechtsanwalt oder
4. einen Wirtschaftstreuhänder vorläufig als Regierungskommissär bestellen. Diese Bestellung tritt mit der Bestellung eines Rechtsanwaltes oder Wirtschaftstreuhänders nach dem ersten Satz außer Kraft.

(6) Liegt eine Konzessionsvoraussetzung gemäß § 9 nach Erteilung der Konzession nicht mehr vor oder verletzt eine Pensionskasse Bestimmungen dieses Bundesgesetzes,

einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung, des Pensionskassenvertrages oder eines Bescheides, so hat der Bundesminister für Finanzen

1. der Pensionskasse unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben und im Interesse der Leistungsberechtigten angemessen ist;
2. im Wiederholung- oder Fortsetzungsfall den Mitgliedern des Vorstandes der Pensionskasse die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen;
3. die Konzession zurückzunehmen, wenn andere Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz die Funktionsfähigkeit der Pensionskasse nicht sicherstellen können."

43. Nach § 33 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) Dem Regierungskommissär ist nach Beendigung seiner Tätigkeit von der Aufsichtsbehörde eine Vergütung (Funktionsgebühr) zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und zu den Aufwendungen steht.

(8) Die dem Bund durch Maßnahmen nach den Abs. 3, 4 und 7 entstehenden Kosten sind von der betroffenen Pensionskasse zu ersetzen."

44. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

"§ 33a. (1) Prüfungen gemäß § 33 Abs. 3 Z 3 sind der betroffenen Pensionskasse eine Woche vor Beginn der Prüfung, oder, wenn sonst der Zweck der Prüfung vereitelt werden könnte, mit Beginn der Prüfungshandlungen mitzuteilen. Die Prüfungsorgane sind mit einem schriftlichen Prüfungsauftrag zu versehen und haben sich vor Beginn der Prüfung unaufgefordert auszuweisen sowie den Prüfungsauftrag vorzuweisen.

(2) Die Pensionskassen haben den Prüfungsorganen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen Einsicht in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen. Sie haben den Prüfungsorganen innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit jederzeit Zutritt zu den Geschäfts- und Arbeitsräumen zu gewähren.

(3) Die Prüfungsorgane können die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte und Geschäftsunterlagen von

1. den Vorstandsmitgliedern
2. Mitarbeitern, die von den Vorstandsmitgliedern namhaft gemacht wurden und
3. von jeder im Unternehmen beschäftigten Person, sofern die zu prüfenden Umstände in den dieser übertragenen Aufgabenbereich fallen, verlangen.

(4) Zur Durchführung der Prüfung sind den Prüfungsorganen von der Pensionskasse geeignete Räumlichkeiten und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Sind Eintragungen oder Aufbewahrungen unter Verwendung von Datenträgern vorgenommen worden, so sind von der Pensionskasse auf deren Kosten innerhalb einer angemessenen Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben in der benötigten Anzahl beizubringen.

(5) Die Prüfungsorgane haben bei Prüfungen gemäß § 33 Abs. 3 Z 3 darauf Bedacht zu nehmen, daß jede nicht unbedingt notwendige Störung oder Behinderung des Betriebes vermieden wird.

(6) Die in der Prüfung getroffenen Feststellungen sind schriftlich festzuhalten. Der Pensionskasse ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

45. § 35 entfällt.

## 46. § 36 lautet:

"§ 36. (1) Die Pensionskasse hat dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Die Verlegung des Sitzes der Pensionskasse;
2. jede Satzungsänderung;
3. jede Änderung der Voraussetzungen gemäß § 9 Z 9 bis 12 und 15 bei bestellten Mitgliedern des Vorstandes;
4. jede Änderung in der Person der Mitglieder des Vorstandes sowie die Einhaltung von § 9 Z 9 bis 13 und 15;
5. jeden Erwerb und jede Aufgabe von Anteilen an der Pensionskasse sowie jede Über- und Unterschreitung der Beteiligungsgrenzen gemäß § 6a Abs. 1, 2 und 4, sobald sie davon Kenntnis erlangen;
6. jede Änderung des Zustellungsbevollmächtigten gemäß den §§ 20a Abs. 3 und 21 Abs. 4;
7. jede Unterschreitung der Grenzen gemäß den §§ 7, 9 Z 4 und 12;
8. jede Bildung einer gesonderten Veranlagungs- und Risikogemeinschaft nach § 12 Abs. 2;
9. jede Kündigung eines Pensionskassenvertrages gemäß § 17 Abs. 1 sowie jeden Wechsel der Pensionskasse gemäß § 17 Abs. 3;
10. jede Beauftragung oder jeden Entzug der Beauftragung einer Depotbank;
11. jede Verminderung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens um mehr als 10 vH gegenüber dem letzten Bilanzstichtag;
12. Umstände, die eine Gefährdung der Erfüllung der auf Grund der Pensionskassenverträge zu erbringenden Leistungen bewirken können, insbesondere nachhaltige Wertminderungen der den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zugeordneten Vermögenswerte.

(2) Die Pensionskassen haben binnen drei Wochen nach den Stichtagen 31. März, 30. Juni und 30. September dem dem Bundesministerium für Finanzen das tatsächliche Vorhandensein von mindestens 90 vH der zu einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehörigen Vermögenswerte (Anlage 2 zu § 30, Formblatt A, Aktiva, Pos. I. - X.) jeweils zu diesen Stichtagen nachzuweisen.

(3) Abweichend von Abs. 2 muß bei Veranlagungen gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit b sublit aa und Z 3 in bezug auf im Inland belegene Grundstücke und Gebäude der Nachweis nur jeweils zum Stichtag 30. Juni erbracht werden."

## 47. § 41 Abs. 1 Z 1 lautet:

- "1. die Konzession der die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft verwaltenden Pensionskasse zurückgenommen wird oder erlischt;"

## 48. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

"§ 46a. (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Pensionskasse

1. gegenüber den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten der Informationspflicht gemäß § 18 Abs. 1 nicht nachkommt;
2. dem Auskunftsbegehren eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 auch nach dessen Mahnung nicht nachkommt;
3. die schriftliche Anzeige der Bestellung des Aktuars oder einer Änderung in der Person des Aktuars nach § 20a Abs. 3 unterläßt;
4. die Anzeige der beabsichtigten Bestellung des Prüfactuars nach § 21 Abs. 3 unterläßt;
5. der Vorlagepflicht gemäß § 30 Abs. 4 nicht fristgerecht nachkommt;
6. die Anzeige der Bestellung des Abschlußprüfers nach § 31 Abs. 3 unterläßt;

7. die unverzügliche Anzeige von in 36 Abs. 1 Z 1 bis 12 genannten Sachverhalten an den Bundesminister für Finanzen unterläßt;
8. die Anzeige gemäß § 36 Abs. 2 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vorlegt,
9. die Veranlagungsvorschriften des § 25 nicht einhält oder
10. Pensionskassengeschäfte durchführt, die nicht dem bewilligten Geschäftsplan entsprechen,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde hinsichtlich der Z 1 bis 8 mit Geldstrafe bis zu 30 000 S, hinsichtlich der Z 9 mit Geldstrafe bis zu 150 000 S und hinsichtlich der Z 10 mit Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen.

(2) Wer als Prüfaktuar

1. den Prüfbericht nach § 21 Abs. 6 dem Bundesminister für Finanzen nicht fristgerecht übermittelt und
2. die unverzügliche schriftliche Anzeige von in § 21 Abs. 7 genannten Sachverhalten an den Bundesminister für Finanzen unterläßt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde hinsichtlich der Z 1 mit Geldstrafe bis zu 30 000 S, hinsichtlich der Z 2 mit Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen.

(3) Wer als Abschlußprüfer die unverzügliche schriftliche Anzeige von in § 31 Abs. 4 genannten Sachverhalten an den Bundesminister für Finanzen unterläßt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen.

(4) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Depotbank erforderliche Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 unterläßt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen."

(5) Wer als Arbeitgeber oder als Verantwortlicher (§ 9 VStG) des Arbeitgebers dem Auskunftsbeghären eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 auch nach dessen Mahnung nicht nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

49. § 48 Abs. 1 letzter Satz lautet:

" Im Falle einer Abfindung (§ 1 Abs. 2 PKG, § 5 Abs. 4 BPG oder § 5 Abs. 2 AVRAG) oder einer Übertragung (§ 5 Abs. 2 Z 1 bis 4 BPG) eines Unverfallbarkeitsbetrages hat der Arbeitgeber spätestens zum Abfindungs- oder Übertragungszeitpunkt den aushaftenden Teil des Deckungserfordernisses vorzeitig an die Pensionskasse zu überweisen."

50. Nach § 48 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

"(6) Bei einer Übertragung nach Abs. 1 können auch geleistete Arbeitnehmerbeiträge übertragen werden, wobei

1. der Arbeitnehmer diese Übertragung nur vor der Übertragung nach Abs. 1 verlangen kann und
2. die Überweisung der Arbeitnehmerbeiträge zum Zeitpunkt der Übertragung nach Abs. 1 zur Gänze zu erfolgen hat.

(7) Bei der Übertragung von Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen aus einer direkten Leistungszusage ohne Hinterbliebenenversorgung nach Abs. 1, die vor dem 1. Juli 1990 erteilt wurde, ist abweichend von § 1 Abs. 2 die Zusage der Pensionskasse auf Hinterbliebenenversorgung nicht erforderlich. Dies erstreckt sich jedoch nur auf jene Anwart-



schafts- und Leistungsberechtigten, denen diese Leistung bereits vor dem 1. Juli 1990 zugesagt wurde und auf jene direkte Leistungszusagen, bei denen seit 1. Juli 1990 sowie im Zuge der Übertragung keine wesentlichen Änderungen erfolgt sind. Nach erfolgter Übertragung dürfen solche Zusagen nur dann geändert werden, wenn sie danach § 1 Abs. 2 entsprechen. Für die Überweisung des Deckungserfordernisses sind Abs. 1 bis 5 anzuwenden.

(8) Die Übertragung des Rückkaufswertes einer Lebens- oder Gruppenrentenversicherung ist nach Abs. 1 zulässig, wobei zum Zeitpunkt der Übertragung die Überweisung zur Gänze zu erfolgen hat."

51. § 49 lautet:

"§ 49. Nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. (zu § 20)  
Enthält der bewilligte Geschäftsplan Bestimmungen, die diesem Bundesgesetz nicht entsprechen, so sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Mit dem nächsten Antrag auf Änderung des Geschäftsplanes ist dieser an die geänderten Bestimmungen anzupassen.
2. (zu § 25)  
Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Veranlagungen, die die geforderten Grenzen überschreiten, dürfen nicht mehr erhöht werden; sie sind bis längstens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an die Grenzen des § 25 anzupassen."

52. § 50 Z 1 und 2 lauten:

- "1. hinsichtlich der §§ 13, 27 Abs. 1, 3 und 5 bis 7, 37 Abs. 1 und 2, 38, 39 und 47 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich der §§ 10 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 2, 30 Abs. 2 bis 4 und 6, 30a Abs. 1 und 3 und 42 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;"

53. Nach § 51 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) § 1 Abs. 2 und 2a, § 2 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 1, § 6a, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Z 8, § 9, § 10 Abs. 1 Z 5, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 1 Z 5, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 bis 5, § 15 Abs. 3 Z 9, § 15 Abs. 3a, § 15a, § 17, § 18 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2 und 4, § 20a, § 21, § 23, § 24, § 24a, § 25, § 26, § 27 Abs. 2 und 4 bis 6, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 1 und 3, § 30, § 30a, § 31 Abs. 2 bis 5, § 32, § 33 Abs. 3 und 8, § 33a, § 36, § 41 Abs. 1 Z 1, § 46a, § 48 Abs. 1 und 6 bis 8, § 49, § 50 Z 1 und 2 und § 51 Abs. 1a dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. § 20 Abs. 5, § 27 Abs. 3 und § 35 tritt mit 1. Jänner 1997 außer Kraft. Die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die von den Pensionskassen zu verwendenden Formblätter für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, BGBl. Nr. 198/1991, tritt mit 1. Jänner 1997 außer Kraft."

## Artikel II

### Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Z 2 lit a lautet:

"2. a) Vertraglich festgelegte Pensionskassenbeiträge im Sinne des Pensionskassengesetzes unter folgenden Voraussetzungen:

- aa) Der Pensionskassenvertrag muß dem Betriebspensionsgesetz entsprechen.

- bb) Die Zusagen dürfen 80% des letzten laufenden Aktivbezuges nicht übersteigen. Das Überschreiten der Grenze ist unbeachtlich, wenn es auf eine Verminderung des Arbeitslohnes aus wirtschaftlich beachtlichen Gründen in den letzten Aktivitätsjahren zurückzuführen ist.
- cc) Bei beitragsorientierten Zusagen in Veranlagungs- und Risikogemeinschaften dürfen die Beiträge 10% der Lohn- und Gehaltsumme der Anwartschaftsberechtigten nicht übersteigen.
- dd) Lit. cc gilt auch für leistungsorientierte Zusagen in Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, wenn sie nicht in einem ausschließlich betraglich oder im Verhältnis zu sonstigen Bestimmungsgrößen zugesagten Ausmaß zum Erbringen von Pensionsleistungen dienen. Bei Zusagen mit Beitragsanpassung (§ 15 Abs. 3 Z 5 des Pensionskassengesetzes) darf der in lit. cc genannte Grenzwert überschritten werden, solange der Arbeitgeber vorübergehend höhere Beiträge zum Schließen einer unvorhergesehenen Deckungslücke leisten muß.
- ee) Beiträge des Arbeitgebers für sich sind nicht abzugsfähig. Als Arbeitgeber gelten in diesem Zusammenhang Unternehmer und Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind."

2. In § 124 Z 5 tritt an die Stelle des Datums "1. Jänner 1988" das Datum "1. Jänner 1996".

3. In § 124 b wird als Z 18 angefügt:

"18. § 4 Abs. 4 Z 2 lit. a und § 124 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 gelten ab dem 1. Jänner 1997."

**Vorblatt****Probleme:**

- Bei der Schaffung des Pensionskassengesetzes wurden Rahmenbedingungen vorgegeben, die die Pensionskassen aus heutiger Sicht in der Geschäftstätigkeit unnötig einengen

**Ziele:**

- Liberalisierung von Ordnungsnormen zur Erreichung einer größeren Flexibilität bei der Geschäftsabwicklung durch die Pensionskassen
- Steigerung der Effizienz der Aufsichtstätigkeit durch klarere Gliederung des Rechnungslegungs- und Berichtswesens
- Anpassung der steuerlichen Absetzbarkeit von Arbeitgeberbeiträgen

**Problemlösung:**

Novellierung des Pensionskassengesetzes zur Erreichung der angeführten Ziele.

**Kosten:**

keine

**EU-Konformität:**

Die Änderungen liegen außerhalb des harmonisierten Bereiches und widersprechen nicht dem EU-Recht.

**Alternativen:**

keine

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Mit der ersten großen Novellierung des Pensionskassengesetzes sollen die Erfahrungen aus der nunmehr sechsjährigen Praxis umgesetzt werden und das gesamte Pensionskassenrecht - gleichzeitig soll auch das Betriebspensionsgesetz novelliert werden - an die tatsächlichen Erfordernisse angepaßt werden.

Weiters wird die Gelegenheit genützt, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Pensionskassengesetzes an das BWG und das VAG anzupassen und das bei den Veranlagungsbestimmungen Anpassungen an das diesbezüglich ähnlich orientierte Investmentfondsgesetz 1993 vorzunehmen. Im Zuge dieser Novellierung werden auch Erfahrungen in der Vollziehung des Pensionskassengesetzes legislativ zu verwerthen sein.

Artikel I enthält die Novelle zum PKG, Artikel II steuerliche Anpassungen.

### Besonderer Teil

#### zu Artikel I

##### 1. zu § 1 Abs. 2:

Analog zu den Bestimmungen des ASVG soll bei Wiederverheiratung einer hinterbliebenen Ehegattin (eines hinterbliebenen Ehegatten) ein Abfindung auch dann zulässig sein, wenn der erworbene Anspruch aus der Pensionskasse den ansonsten geltenden Abfindungsgrenzbetrag überschreitet. Damit ist jedoch der Anspruch endgültig und unwiderruflich abgefunden. Die Grenze des für alle anderen Fälle geltenden Abfindungsgrenzbetrag wird entsprechend den seit dem Jahr 1990 gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt.

##### 2. zu § 1 Abs. 2a:

Der Abfindungsgrenzbetrag wird unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 1986 automatisch valorisiert. Aus Vereinfachungsgründen wird einerseits eine Valorisierung in Schritten à 5 000 S und andererseits eine Stichtagsregelung entsprechend dem Bilanzstichtag der Pensionskassen (immer der 31. Dezember) vorgesehen. Um eine rechtzeitige Verlautbarung zu gewährleisten, wird als Vergleichsmonat der Juli eines Kalenderjahres gewählt.

##### 3. zu § 2 Abs. 2:

Durch die Neufassung der Bestimmungen zur Schwankungsrückstellung sowie des Formblattes A ist die Definition des Vermögensbegriffes zu ändern. Zur klaren und eindeutigen Berechnung der Veranlagungserträge ist die durchschnittliche Rendite zeit- und volumengewichtet zu berechnen. Damit werden sprunghafte Änderungen in der Höhe des Vermögens im Berechnungszeitraum ausgeglichen.

##### 4. zu § 5:

zu Z 1 lit. a:

Unter dem Begriff der Anwartschaftsberechtigten sind nicht nur jene Anwartschaftsberechtigten zu verstehen, für die die Pensionskasse Beiträge entgegennimmt, sondern auch beitragsfrei gestellte Anwartschaftsberechtigte sowie Personen, die zwar das Dienstverhältnis mit dem Arbeitgeber bereits beendet haben, aber noch keine Pensionsleistungen erhalten. Unter den zuletzt genannten Personenkreis fallen z.B. Pensionisten, die im Abfertigungszeitraum noch keine Pensionsleistung erhalten.

zu Z 1 lit. b und c:

In die Definition des Begriffes "Anwartschaftsberechtigter" werden auch jene natürliche Personen aufgenommen, die als Arbeitgeber für ihre Mitarbeiter mit einer Pensionskasse einen Pensionskassenvertrag abgeschlossen haben. Diese haben nunmehr auch die Möglichkeit für sich selbst Pensionskassenbeiträge zu entrichten. Voraussetzung dafür ist aber jedenfalls, daß der Arbeitgeber auch für Arbeitnehmer seines Betriebes Pensionskassenbeiträge entrichtet. Da Vertretungsorgane von juristischen Personen des Privatrechts nicht unter den Arbeitgeberbegriff fallen und in § 1 Abs. 2 BPG nur Vertretungsorgane, die aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, subsumiert sind, wird im PKG die entsprechende Erweiterung vorgenommen.

**zu Z 2:**

Als Leistungsberechtigte sind nur jene Personen zu verstehen, für die die Pensionskasse tatsächlich bereits Pensionsleistungen zu erbringen hat. Unter den Begriff Alterspensionen können auch dazu verwandte Pensionsleistungen subsumiert werden, wie z.B. die Administrativpension des Sparkassensektors.

**zu Z 3 lit. a:**

Unzutreffende Annahmen in den Rechnungsgrundlagen liegen z.B. dann vor, wenn die Annahmen über die Entwicklung der Sterblichkeit in den Rechnungsgrundlagen in signifikantem Ausmaß mit der Realität nicht oder nicht mehr übereinstimmen.

**zu Z 3 lit. b:**

Deckungslücken, die nach Anwendung des neuen § 24a (Schwankungsrückstellung) entstehen, sind jedenfalls solche unvorhergesehene Deckungslücken, die sofort zu schließen sind. Wenn beispielsweise bei einer leistungsorientierten Zusage eine negative Schwankungsrückstellung zur Verminderung der Deckungsrückstellung führt, so ist zwecks Erfüllbarkeit der garantierten Pensionshöhe ein sofortiger Nachschuß notwendig.

**5. zu § 6:**

Das bisher vorgesehene Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrates zur Aktienübertragung ist wegen der neuen "Eigentümerbestimmungen" (§ 6a) nicht mehr erforderlich.

**6. zu § 6a:**

Die neuen Bestimmungen über Eigentümer (Aktionäre) von Pensionskassen sollen in Anpassung an die gemäß § 20 BWG für Kreditinstitute bzw. § 11a VAG für Versicherungsunternehmen geltenden Regelungen eine umsichtige und solide Führung der Pensionskassen sicherstellen. Der Grund für diese Kontrolle liegt in der Überlegung, daß nicht nur die Vorstände von Pensionskassen, die ja bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen haben, sondern, wenn auch indirekt, auch die Eigentümer Einfluß auf die Geschäfte der Pensionskasse nehmen können.

**zu Abs. 3:**

Wird eine Beteiligung bis zu dem vom Bundesminister für Finanzen allenfalls gesetzten Termin nicht verwirklicht, so ist bei späterer Verwirklichung vorher die beabsichtigte Beteiligung erneut anzuzeigen. Sinn der Bestimmung ist es, allfällige zwischenzeitig eingetretene Sachverhaltsänderungen berücksichtigen zu können.

**7. zu § 7 Abs. 2:**

Das Erfordernis der Bareinzahlung wurde - als entbehrlich - gestrichen und somit auch für Pensionskassen im Rahmen der aktienrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit einer Sacheinlage zugelassen.

**8. zu § 8 Abs. 2 Z 8:**

Eine Vereinbarung gemäß Vertragsmuster kann nicht alleine Basis für die Gründung einer betrieblichen Pensionskasse sein.

**9. zu § 9:**

Anpassung an andere bewährte Aufsichtsrechte, insbesondere § 5 BWG; materiell hinzuge-treten sind Bestimmungen über Eigentümer, die Bestimmungen über den Vorstand wurden präzisiert.

**zu Z 11:**

Die Qualifikationskriterien für Mitglieder des Vorstandes stellen Beispiele dar, unter denen die Qualifikation jedenfalls gegeben sein wird. Im Einzelfall können auch andere Kriterien die Qualifikation zum Mitglied des Vorstandes einer Pensionskasse belegen.

**10. zu § 10 Abs. 1 Z 5:**

Änderung des Verweises.

**11. zu § 10 Abs. 3:**

Diese Vorschriften sollen die ordnungsgemäße Abwicklung der Pensionskasse gewährleisten. Der Text entspricht der verwandten Bestimmung des § 6 Abs. 5 BWG.

**12. zu § 11 Abs. 1 Z 5:**

Die auflösende Bedingung fehlte bisher bei der Aufzählung der Konzessionserlöschensgründe.

**13. zu § 11 Abs. 3:**

Sinn dieser Bestimmung ist es, im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten die Anwendung des Pensionskassengesetzes bis zur Beendigung der Abwicklung sicherzustellen. Die Zurücklegung einer Konzession ist daher erst dann wirksam, wenn die Pensionskasse keine Pensionskassengeschäfte gemäß § 1 Abs. 2 mehr betreibt. In der Regel wird dies dann der Fall sein, wenn das der (den) Veranlagungs- und Risikogemeinschaft(en) zugeordnete Vermögen auf eine andere Pensionskasse übertragen worden ist. Für diese Übertragung wird sowohl für die übertragende als auch für die übernehmende Pensionskasse die Erstellung eines bilanzmäßigen Abschlusses notwendig sein.

**14. zu § 12 Abs. 2 bis 5:**

**zu Abs. 3:**

Nach den bisherigen Erfahrungen der Pensionskassen und der Aufsicht ist es sinnvoll, auch die Bildung von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften mit anfänglich weniger als 1.000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zuzulassen. Es ist jedoch die Führung von mindestens einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft für über 1.000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigte Voraussetzung für die Bildung einer weiteren Veranlagungs- und Risikogemeinschaft. Im Sinne einer vernünftigen Risikominimierung ist die Anzahl sowie der Zeitraum von "offenen" Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zu beschränken. In die Anzahl der offenen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften sind gemäß dieser Zielsetzung auch solche Veranlagungs- und Risikogemeinschaften einzurechnen, die die Mindestanzahl wieder unterschreiten.

**zu Abs. 4:**

Diese Ausnahmebestimmung ermöglicht es, in besonderen Fällen von der Mindestanzahl abzusehen. Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist jedenfalls, daß die gegenständliche Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zuvor bereits für mehr als 1 000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigte geführt wurde. Unter diese Bestimmung fällt z.B. eine "aussterbende" Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, in der eine Bestanderweite-

rung auf Grund des Wegfalls des Arbeitgebers durch Schließung der Firma, Konkurs oder andere Umstände oder durch eine Stichtagsregelung bei der Pensionszusage nicht mehr erfolgen kann. Keine solche Bestandserweiterung bewirken Leistungsberechtigte, die nach dem Tod eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten eine Anspruchsberechtigung erlangen.

zu Abs. 5:

Da für die Trennung bzw. Zusammenlegung von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften jedenfalls ein bilanzmäßiger Abschluß notwendig ist, sind diese Veränderungen nur zum Bilanzstichtag zulässig. Die umfassende Kontrolle ist zur Wahrung der Rechte der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten notwendig.

#### **15. zu § 15 Abs. 3 Z 9:**

Anpassung des Verweises an § 25.

#### **16. zu § 15 Abs. 3a:**

Die Ansprüche des Anwartschaftsberechtigten sind in der Betriebsvereinbarung bzw. im Vertragsmuster und im Pensionskassenvertrag geregelt. Grundsätzlich bleiben diese Ansprüche auch bei Ausscheiden des Anwartschaftsberechtigten aus dem Unternehmen unverändert erhalten. Gemäß § 5 Abs. 2 und 3 BPG hat der Arbeitnehmer entweder eine Erklärung über die Verwendung seiner Anwartschaft abzugeben oder diese wird in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft umgewandelt. Zur Klarstellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten wird die Möglichkeit geschaffen, mit dem Anwartschaftsberechtigten eine Vereinbarung über die wesentlichen Bestimmungen der Betriebsvereinbarung und des Pensionskassenvertrages unter Hinweis auf die in seiner Erklärung gewählte "Anwartschaft" abzuschließen. Wesentlich ist, daß durch diese Vereinbarung kein Eingriff in die materiellen Rechte und Pflichten des Pensionskassenvertrages erfolgt. Insbesondere werden die Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse, die Pflichten der Pensionskasse gegenüber den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, die Erklärung des Anwartschaftsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2 BPG und die Beitragsleistung sowie Pensionsauszahlung in dieser Vereinbarung zu regeln sein. Ausgeschlossen ist jedenfalls die Abänderung von dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Bestimmungen, selbst wenn diese Abänderung im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen würde. Bei Nichtzustandekommen dieser Vereinbarung sind die entsprechenden Bestimmungen des Pensionskassenvertrages weiterhin gültig. Zur Sicherstellung, daß für ehemalige Arbeitnehmer nicht unterschiedliche "Vertragsbedingungen" in Vereinbarungen festgelegt werden können, muß der Pensionskassenvertrag im Anhang eine Mustervereinbarung enthalten.

#### **17. zu § 15a:**

Da die Bestimmungen des BPG sowie des § 15 PKG nur für Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Z 1 lit. a anzuwenden sind, werden für Anwartschaftsberechtigte im Sinne des § 5 Z 1 lit b und c hier die erforderlichen Bestimmungen eingefügt.

zu Abs. 1

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Pensionskassenvertrages für sämtliche Anwartschaftsberechtigte, wobei für "Arbeitgeber" und Arbeitnehmer gleiches Recht anzuwenden ist. Im Interesse der Arbeitnehmer waren für die Einbeziehung Einschränkungen festzusetzen, die verhindern sollen, daß lediglich der Arbeitgeber in den Genuß einer Pensionszusage kommen könnte. Art und Weise der Beitragsleistung muß für alle Anwartschaftsberechtigten gleich sein. Wird der Beitragssatz als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage festgelegt, gilt dieser Prozentsatz gleichermaßen für alle Anwartschaftsberechtigten. Auch ein nach Höhe der Bemessungsgrundlage gestaffelter Beitragsprozentsatz ist gleichermaßen anzuwenden. Wird die Beitragshöhe als Fixbetrag (mit oder ohne Valorisierung) festgelegt, gilt dieser Betrag unabhängig von der Höhe der Bemessungsgrundlage für alle Anwartschaftsberechtigten.

zu Abs. 2 Z 1:

Da im Pensionskassenvertrag in der Regel die Beitragshöhe als Prozentsatz des Monatsbezuges des Arbeitnehmers festgesetzt wird, war es notwendig, für den Arbeitgeber eine fiktive Bemessungsgrundlage festzusetzen. Diese fiktive Bemessungsgrundlage ist begrifflich der Bemessungsgrundlage für Arbeitnehmer laut Pensionskassenvertrag gleichzusetzen. Das für den Arbeitgeber festzusetzende Pensionsalter ist dem für Arbeitnehmer im Pensionskassenvertrag festgesetzten Pensionsalter gleichzusetzen. Für die Pensionsleistung ist es jedoch unerheblich, ob der Arbeitgeber aus seiner Funktion im Sinne des § 5 Z 1 lit b oder c ausgeschieden ist. Ist im Pensionskassenvertrag für die Arbeitnehmer die Zusage auf Gewährung einer Invaliditätsvorsorge vorgesehen, so kann auch der Arbeitgeber in den Genuß dieser Invaliditätsvorsorge kommen, wobei Kriterien für die Feststellung der Invalidität festgelegt wurden.

zu Abs. 2 Z 2:

Ist im Pensionskassenvertrag die Leistung von Arbeitnehmerbeiträgen vorgesehen, kann der Arbeitgeber auch zusätzlich Eigenbeiträge in diesem prozentuellen Ausmaß leisten. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 BPG sind dann aber auch sinngemäß für den Arbeitgeber zu verwenden. Die unverfallbaren Anwartschaften des Arbeitgebers sollen dem gleichen Schutz unterliegen wie die unverfallbaren Anwartschaften der Arbeitnehmer. Die Bestimmungen des § 5 BPG zur Unverfallbarkeit sind für den Arbeitgeber sinngemäß anzuwenden. Die Beendigung des Dienstverhältnisses ist anzunehmen, wenn der Arbeitgeber aus seiner Funktion ausscheidet, d.h. wenn er seinen Unternehmensanteil veräußert, das Unternehmen insolvent wird oder sein Anteil an der GmbH unter 25 vH sinkt. Nicht als Ausscheiden aus dem Unternehmen ist anzusehen, wenn der Arbeitgeber ohne Kündigung des Pensionskassenvertrages ab einem Stichtag als Anwartschaftsberechtigter im Sinne des § 5 Z 1 lit. a gilt. Bei Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Beiträge gemäß § 6 BPG hat der Arbeitgeber die Eigenbeiträge analog zu den Beiträgen für seine Arbeitnehmer zu behandeln. Es sollen ihm aber auch die Möglichkeiten des Arbeitnehmers gemäß § 6 Abs. 3 und 7 offenstehen.

## 18. zu § 17:

zu Abs. 1:

Analog zu der bereits bisher vorgesehenen Bestimmung, daß die Kündigung des Pensionskassenvertrages durch den Arbeitgeber nur dann zulässig ist, wenn eine übernehmende Pensionskasse namhaft gemacht werden kann, soll dies nun auch für die Kündigung des Pensionskassenvertrages durch die Pensionskasse gelten. Damit kann jedoch die bescheidmäßige Vermögensübertragung durch den Bundesminister für Finanzen entfallen. Weiters wird die bereits bisher von der Aufsicht vertretene und von den betroffenen Kreisen auch gebilligte Rechtsansicht, wonach bei Kündigung des Pensionskassenvertrages die Ansprüche sämtlicher Anwartschafts- und Leistungsberechtigter in die neue Pensionskasse übertragen werden müssen, auch im Gesetz klargestellt. Ein wahlweises Verbleiben von Leistungsberechtigten in der Pensionskasse wäre nicht praktikabel.

zu Abs. 3:

Bei Ausscheiden eines Arbeitgebers aus dem Konzern wäre nach bisheriger Rechtslage der Pensionskassenvertrag mit der betroffenen betrieblichen Pensionskasse nur unter Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Fristen kündbar gewesen. Nunmehr hat die Vermögensübertragung auf eine andere Pensionskasse bereits zum nächsten Bilanzstichtag zu erfolgen, da die betriebliche Pensionskasse nicht berechtigt ist, Pensionskassengeschäfte für einen Arbeitgeber durchzuführen, der weder Aktionär der Pensionskasse ist, noch dem gleichen Konzern wie die Pensionskasse angehört.

zu Abs. 4:

Nach Kündigung eines Pensionskassenvertrages kann nur Vermögen (Bargeld, Wertpapiere, etc.) übertragen werden. Die Höhe des Übertragungswertes läßt sich jedoch nur passivseitig, d.h. über die Deckungs- und Schwankungsrückstellung berechnen. Es wird daher aus praktischen Erwägungen nur die Mindesthöhe des zu übertragenden Vermögens festgesetzt und die weitere Vorgangsweise den Vertragspartnern überlassen. Näheres dazu



wird gemäß § 15 Abs. 3 Z 16 im Pensionskassenvertrag zu regeln sein. Insbesondere sollte dort festgelegt werden, ob ein Bargeldbetrag, Wertpapiere, Aktien oder eine entsprechende Mischung von Vermögenswerten übertragen werden soll. Die Berechnung der anteiligen Schwankungsrückstellung hat gemäß den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 zu erfolgen.

**zu Abs. 5:**

Die Frist für die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages wurde auf sechs Monate erstreckt, ab dem Verlangen des Anwartschaftsberechtigten ist der Unverfallbarkeitsbetrag jedoch zu verzinsen, wobei unter "angemessen" ein Zinssatz zu verstehen sein wird, der mindestens dem von der Oesterreichischen Nationalbank im Statistischen Monatsheft, Tabelle 5.2, für den Monat der Fälligkeit verlaublichen VIBOR für 6 Monate entspricht.

**19. zu § 18 Abs. 1:**

Es ist nicht erforderlich Art und Weise der Information der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Gesetz ausdrücklich festzulegen. Bei Leistungsberechtigten wird es z.B. durchaus ausreichend sein, wenn auf einem Kontoauszug sämtliche relevanten Daten (Höhe des Gesamtanspruches, zukünftige monatliche Pensionshöhe, Höhe der Valorisierung, nächster Valorisierungstichtag o.ä.) angeführt werden.

**20. zu § 18 Abs. 2:**

Die Auskunftspflicht hinsichtlich des Pensionskassenvertrages trifft grundsätzlich den Arbeitgeber. Der Anwartschafts- oder Leistungsrechtigte hat jedoch sowohl beim Arbeitgeber als auch bei der Pensionskasse die Möglichkeit, sich über den Inhalt des Pensionskassenvertrages zu informieren.

**21. zu § 20 Abs. 2:**

Der Katalog soll nur den Mindestinhalt des Geschäftsplanes vorgeben und wurde um unbedingt notwendige Parameter erweitert. Durch die Festlegung der Formeln für die Berechnung des zugeordneten Vermögens gemäß § 17 Abs. 4 soll sichergestellt werden, daß dieser "Überweisungsbetrag" in einer Pensionskasse für alle Arbeitgeber einheitlich berechnet wird.

**22. zu § 20 Abs. 4:**

Die Anwendung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bei der Erstellung des Geschäftsplanes wird durch die Verpflichtung des Prüfaktuars, den Geschäftsplan auch dahingehend zu prüfen, noch hervorgehoben.

**23. zu § 20 Abs. 5:**

Wurde inhaltlich in den neuen § 20a integriert.

**24. zu § 20a:**

Wegen der Bedeutung des Aktuars der Pensionskasse werden analog zu den Bestimmungen über den Prüfaktuar sowie den Abschlußprüfer auch für ihn ein eigene Regelungen geschaffen.

**zu Abs. 2:**

Die Kriterien für die Bestellung werden den Bestimmungen für den Prüfaktuar sowie die Ausschließungsgründe an die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder angepaßt. Hinsichtlich der Kriterien für die Beurteilung der ausreichenden Berufserfahrung wird ein Nachweis der einschlägigen Berufsausübung notwendig sein, wobei die erforderliche Dauer dieser Berufsausübung nicht allgemein festgesetzt werden kann. Es könnte z.B. durchaus einer unmittelbar zuvor erfolgten zwei- bis dreijährigen Praxis der Vorzug gegenüber einer mehrere Jahre zurückliegenden fünf- bis zehnjährigen Praxis gegeben werden. Die konkrete Be-

urteilung kann nur im Einzelfall erfolgen. Die Bestellung eines Studienabsolventen ohne Berufserfahrung ist durch diese Bestimmung jedenfalls ausgeschlossen.

zu Abs. 3:

Es ist zulässig, einen Aktuar zu bestellen, der keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat. Bedingt durch die Anwendung des AVG 1991 in Aufsichtsverfahren ist es aber notwendig, der Behörde im Anlaßfall eine dem Zustellgesetz entsprechende Verständigung des Aktuars zu ermöglichen.

zu Abs. 4 und 5:

Im Hinblick auf die grundsätzliche Zielsetzung, daß die Pensionskassen ihre Pensionskassengeschäfte im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu führen hat und daß dabei der Aktuar eine wesentliche Funktion zu erfüllen hat, wurde einerseits eine entsprechende Sorgfaltsbestimmung für den Aktuar aufgenommen und andererseits die Bestellung bzw. der Wechsel des Aktuars mit einem Untersagungsrecht des Bundesministers für Finanzen versehen, um die Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse zu überwachen.

**25. zu § 21:**

zu Abs. 1:

Es ist nunmehr nicht mehr notwendig, den Prüfvaktuar für jedes Geschäftsjahr erneut zu bestellen. Im Sinne der Planbarkeit sollte der Prüfvaktuar nicht unbefristet, sondern für einen bestimmten Zeitraum, der im Ermessen des Aufsichtsrates liegen wird, bestellt werden. Die wiederholte Bestellung eines Prüfvaktuars ist zulässig. Die Wiederbestellung bzw. Neubestellung eines Prüfvaktuars hat jedenfalls so rechtzeitig zu erfolgen, daß eine Untersagung der Bestellung durch den Bundesministers für Finanzen vor Beginn des Prüfungszeitraumes vorgebracht werden kann.

zu Abs. 4:

vgl. Erläuterungen zu § 20a Abs. 3.

zu Abs. 5:

Auf Grund der besonderen Verantwortung des Prüfvaktuars wird eine entsprechende Sorgfaltspflicht normiert und dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit eingeräumt, bei Verletzung dieser Sorgfaltspflicht der Pensionskasse die Bestellung eines anderen Prüfvaktuars aufzutragen.

zu Abs. 8:

Der Prüfbericht ist so rechtzeitig fertigzustellen, daß die Prüfungsergebnisse in den Prüfbericht des Abschlußprüfers einfließen können. Im Sinne einer Fristenvereinheitlichung ist es nunmehr möglich, den Prüfbericht des Prüfvaktuars zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlußprüfers dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen.

Der Bundesminister für Finanzen hat bei der Überwachung der Pensionskassen auf das volkswirtschaftliche Interesse an den Pensionskassen und auf die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen. Die hierfür benötigten, vom Prüfvaktuar zu liefernden Aufschlüsse passen weder vom Umfang noch von der Zielrichtung her in den Rechenschaftsbericht. Inhalt und Gliederung des Prüfberichts sind durch Verordnung festzulegen.

Die bisherige Verpflichtung der Pensionskassen, den Arbeitgebern den Prüfbericht des Prüfvaktuars bzw. dessen Kurzfassung auch dann zuzusenden, wenn daran gar kein Interesse bestand, wurde wegen Entbehrlichkeit gestrichen; auf Verlangen des Arbeitgebers oder des zuständigen Betriebsrates ist der Prüfbericht des Prüfvaktuars bzw. dessen Kurzfassung jedoch unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Im Sinne der Einheitlichkeit korrespondiert diese Bestimmung mit § 30a Abs. 2.

zu Abs. 9:

Diese Bestimmung korrespondiert mit der Bestimmung für den Abschlußprüfer in § 31 Abs. 3. Unter Wahrnehmung seiner Aufgaben wird in erster Linie die versicherungsmathematische Überprüfung sämtlicher Berechnungen, die Prüfung der Angemessenheit der verwen-

deten Rechnungsgrundlagen, die Sicherung der Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und ähnliches zu verstehen sein. Aufgabe des Prüfactuars wird es nicht sein, Grundsätze der Veranlagungspolitik zu überprüfen. Es jedoch gehört jedoch durchaus auch zu seinem Aufgabenbereich, im Zusammenhang mit der der Auszahlung von Pensionen auf zukünftige Liquiditätslücken, die durch die Veranlagungspolitik entstehen könnten, hinzuweisen. Bei der Beurteilung der langfristigen Sicherung der Ansprüche ist ebenfalls ein allfälliges, aus den Grundsätzen der Veranlagungspolitik ableitbares Risiko, zu berücksichtigen. Schwerwiegende Verletzungen von Bestimmungen im Sinne der Z 2 werden jedenfalls dann vorliegen, wenn die Rechte der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten verletzt werden. Im Prüfbericht über das Geschäftsjahr hat der Prüfactuar sämtliche festgestellten Verletzungen anzuführen, auch wenn sie zwischenzeitlich behoben worden sein sollten.

zu Abs. 10:

Im Sinne einer Vereinheitlichung bei der Prüfung des Geschäftsplanes ist es damit möglich, für den Prüfbericht gewisse Rahmenbedingungen und Grundvoraussetzungen vorzugeben, einen Prüfungsumfang festzulegen und die Dokumentation der Prüfungsergebnisse offenzulegen.

**26. zu § 23:**

Durch Wegfall der Wortfolge "für den Jahresabschluß" wird klargestellt, daß die Bewertungsregeln auch unterjährig anzuwenden sind.

zu Abs. 1 Z 2:

Damit wird klargestellt, daß sämtliche aktiven Fremdwährungspositionen dieser Bewertung unterliegen.

zu Abs. 1 Z 4:

Die Bewertung von Anteilen ausländischer Kapitalanlagefonds war bisher nicht ausdrücklich geregelt.

zu Abs. 1 Z 5:

Damit wird die Bewertung für die Pensionskassen flexibler gestaltet und dem Tageswertprinzip vermehrt Rechnung getragen. Als geeigneter Prüfer wird z.B. ein gerichtlich beeideter Sachverständiger anzusehen sein. Im Einzelfall obliegt die Überprüfung der Eignung dem Abschlußprüfer, der im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses die vorgenommene Bewertung zu bestätigen hat.

zu Abs. 1 Z 6:

Die Bewertung der commercial papers wurde analog zu den Bestimmungen des § 22 Abs. 6 BWG geregelt.

**27. zu § 24:**

Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis werden die Bestimmungen zur Führung der Schwankungsrückstellung gänzlich überarbeitet. Die grundsätzlichen Zielsetzungen, die in den Erläuterungen zu den §§ 23 und 24 im Stammgesetz zur Einführung der Schwankungsrückstellung formuliert wurden, bleiben aufrecht. Im neugefaßten § 24 sind nunmehr die grundsätzlichen Bestimmungen zur Führung der Schwankungsrückstellung zusammengefaßt, der neu eingefügte § 24a regelt die Dotierung bzw. Auflösung der Schwankungsrückstellung.

§ 24 Abs. 1 alt entspricht dabei inhaltlich § 24a Abs. 2 neu, § 24 Abs. 2 alt § 24a Abs. 6 neu, § 24 Abs. 3 alt § 24 Abs. 4 neu, § 24 Abs. 4 alt § 24a Abs. 7 und 8 neu, § 24 Abs. 5 alt § 24a Abs. 9 und 10 neu und § 24 Abs. 6 alt § 24a Abs. 3 bis 5 neu.

zu Abs. 1:

Die Schwankungsrückstellung erfüllt eine "Glättungsfunktion", damit die Ansprüche der Anwartschaftsberechtigten kontinuierlich wachsen, vor allem aber die Leistungsberechtigten im

Normalfall mit kontinuierlichen Pensionszahlungen rechnen können. Es sind daher die Gewinne und Verluste aus der Veranlagung und aus dem versicherungstechnischen Ergebnis über die Schwankungsrückstellung auszugleichen. Für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ist eine Schwankungsrückstellung zu führen. Die Führung einer gemeinsamen Schwankungsrückstellung für mehrere Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ist nicht zulässig. Der Höchstwert für die positive Schwankungsrückstellung beträgt 20 vH des zugeordneten Vermögens (auf Vorstandsbeschuß zuzüglich der Forderungen gemäß § 48), der Tiefstwert für die negative Schwankungsrückstellung beträgt 5 vH des zugeordneten Vermögens.

zu Abs. 2:

Grundsätzlich sind zwei Arten der Führung der Schwankungsrückstellung zu unterscheiden:

- individuell, d.h. die Schwankungsrückstellung wird auf einen Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten bezogen geführt. Die Schwankungsrückstellung ist bei Eintritt des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten gleich null und sämtliche Dotierungs- bzw. Auflösungsschritte müssen personenbezogen berechnet bzw. aufgeteilt werden.
- global, d.h. für eine Gruppe von Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigten. Die Schwankungsrückstellung ist bei Eintritt der Gruppe von Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigten gleich null und sämtliche Dotierungs- bzw. Auflösungsschritte müssen gruppenbezogen berechnet bzw. aufgeteilt werden. Später eintretende Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigten sind jedenfalls in die Gruppe aufzunehmen und bei der Schwankungsrückstellungsberechnung gleichberechtigt zu berücksichtigen. Es besteht jedoch besteht die Möglichkeit, eine anteilige Schwankungsrückstellung zu dotieren. In einigen Fällen kann es sogar notwendig sein, eine anteilige Schwankungsrückstellung zu dotieren (z. B. wenn bei einer Übertragung gemäß § 48 das Deckungserfordernis das bisherige Vermögen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft wesentlich übersteigt).

Die Kombinationsmöglichkeiten für die Führung der Schwankungsrückstellung werden taxativ aufgezählt, andere Kombinationen sind nicht zulässig. Eine unbeschränkte Nachschußpflicht liegt dann vor, wenn jede Deckungslücke gemäß § 5 Z 3 lit. a oder b geschlossen wird. In der Praxis wird manchmal auch nur eine beschränkte Nachschußpflicht für bestimmte Ursachen garantiert, d.h. es werden z. B. nur unverhergesehene Deckungslücken gemäß § 5 Z 3 lit. a geschlossen. Diese, eingeschränkten Formen der Nachschußpflicht sind aber für die Anwendung der Bestimmungen der §§ 24 und 24a, bei denen unbeschränkte Nachschußpflicht verlangt wird, nicht ausreichend. Da bei unbeschränkter Nachschußpflicht des Arbeitgebers sämtliche Risiken nicht der Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigten zu tragen hat, ist eine gesonderte Führung der Schwankungsrückstellung für die zu diesem Arbeitgeber gehörigen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zulässig. Durch globale Führung der Schwankungsrückstellung für sämtliche Leistungsberechtigten eines Arbeitgebers kann erreicht werden, daß alle Leistungsberechtigten eines Arbeitgebers gleich hohe Pensionsvalorisierungen erhalten.

Aufgrund der zahlreichen zulässigen Kombinationsmöglichkeiten ist es notwendig, daß im Geschäftsplan festgelegt wird, wie die Schwankungsrückstellung geführt wird und auch der Berechnungsmodus für die Aufteilung der Schwankungsrückstellung auf die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten definiert wird.

zu Abs. 3:

Da der Begriff "zugeordnetes Vermögen" in § 24a mehrmals anzuwenden ist, wird dieser Begriff in einem eigenen Absatz definiert. Der Vermögensbegriff wird gemäß Anlage 2 zu § 30, Formblatt A definiert als das veranlagte Vermögen (Aktiva Pos. I. - X.) zuzüglich der abgegrenzten Zinsen (Aktiva Pos. XI. Z 2 lit. a) abzüglich der Verbindlichkeiten aus dem Ankauf von Vermögenswerten (Passiva Pos. III. Z 1). Durch den Abzug der Verbindlichkeiten sollen Vermögensverzerrungen hintangehalten werden.

zu Abs. 4:

Die Höhe des Sollwertes wird unverändert aus der bisherigen Rechtslage übernommen. Es wird lediglich klargestellt, daß eine rückwirkende Änderung des Sollwertes nicht zulässig ist.

zu Abs. 5:

Dieser Absatz entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 24 Abs. 6. Berücksichtigt wird, daß eine zusätzliche Zuweisung zur Schwankungsrückstellung nur dann sinnvoll ist, wenn der berechnete Wert unter dem rechnungsmäßigen Überschuß liegt. Um kurzfristige Schwankungen zu vermeiden, wird nunmehr nicht die SMR des letzten Jahres, sondern die SMR der letzten 10 Jahre herangezogen. Weiters wird im Sinne einer besseren Planbarkeit das betroffene Geschäftsjahr bei der Berechnung nicht miteinbezogen.

zu Abs. 6:

Da das BPG nunmehr zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden für den Unverfallbarkeitsbetrag zuläßt, war sicherzustellen, daß dies auch bei der Berechnung des versicherungstechnischen Ergebnisses berücksichtigt wird. Im Falle des Ausscheidens kann bspw. eine Gruppe von Anwartschafts- und Leistungsberechtigten eine anteilige Schwankungsrückstellung erhalten eine andere nicht. Da hieraus die Benachteiligung einer Gruppe möglich wäre, ist die getrenne Berechnung des versicherungstechnischen Ergebnisses notwendig.

zu Abs. 7:

Da bei unbeschränkter Nachschußpflicht des Arbeitgebers dieser sämtliche Risiken zu tragen hat, ist hier der Vorteil der Gegenverrechnung von noch nicht unverfallbaren Anwartschaften mit zukünftigen Beiträgen gerechtfertigt.

**28. zu § 24a:**

Die Reihenfolge für die Dotierung und Auflösung der Schwankungsrückstellung hat auf Grund § 24 Abs. 1 letzter Satz in der Abfolge der Absätze dieser Bestimmung zu erfolgen. Auch das Formblatt B (Anlage 2 zu Artikel I, § 30) ist dieser Anordnung angepaßt.

zu Abs. 1:

Vor Vornahme der weiteren Dotierungs- bzw. Auflösungsschritte muß die in der Bilanz zum Ende des Vorjahres ausgewiesene Schwankungsrückstellung hinsichtlich bestimmter, im Laufe des Geschäftsjahres eingetretener Ereignisse verändert werden. Bei globaler Führung der Schwankungsrückstellung wird es oft sinnvoll sein, daß bei Neueintritten in die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft mit dem(n) ersten Beitrag(Beträgen) anteilige Schwankungsrückstellungsbeträge mitüberwiesen werden, d.h. ein "Einkauf" in die Schwankungsrückstellung vorgenommen wird. Diese Beträge sind vor den weiteren Dotierungs-/Auflösungsschritten in die Schwankungsrückstellung einzustellen. Wird die Schwankungsrückstellung für bestimmte Gruppen von Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigten getrennt berechnet, ist bei Wechsel von Personen von einer Gruppe in eine andere auch die anteilige Schwankungsrückstellung umzubuchen.

zu Abs. 2:

Zum langfristigen Ausgleich der Ergebnisse aus der Veranlagung wird im Geschäftsplan der rechnungsmäßige Überschuß festgesetzt. Dies ist der Veranlagungsertrag, den die Pensionskasse langfristig erreichen möchte. Im Sinne der Gleichmäßigkeit sind Überschüsse aus der Veranlagung bzw. Mindererträge in die Schwankungsrückstellung einzustellen bzw. aus dieser zu entnehmen. Über den rechnungsmäßigen Überschuß hinausgehende Erträge sollen erst dann den Berechtigten zufließen, wenn der Sollwert der Schwankungsrückstellung überschritten wird. Im Gegensatz dazu sollen die Berechtigten erst dann belastet werden, wenn bei langfristigen Mindererträgen die Schwankungsrückstellung nicht mehr ausreicht, diese Mindererträge aufzufangen und der negative Sollwert der Schwankungsrückstellung unterschritten wird.

zu Abs. 3:

Zur rascheren Dotierung der Schwankungsrückstellung ist in der Aufbauphase der Schwankungsrückstellung eine zusätzliche Zuweisung vorzunehmen. Die Ausnahmebestimmung ist nur dann anzuwenden, wenn für alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft unbeschränkte Nachschußpflicht besteht. Es können in derselben Veranlagungs- und Risikogemeinschaft aber durchaus Anwartschafts- und Lei-

stungsberechtigte mehrerer Arbeitgeber aufgenommen werden, solange die unbeschränkte Nachschußpflicht für alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten garantiert ist.

zu Abs. 4:

Erfolgt im Laufe des Geschäftsjahres ein "Einkauf" in die Schwankungsrückstellung, so können diese für die Schwankungsrückstellung bestimmten Beträge in die Berechnungsbasis mit einbezogen werden. Damit wird das Überschreiten der Grenze insb. bei globaler Führung der Schwankungsrückstellung erleichtert. Abgesehen von der Ausnahmebestimmung des Abs. 3 ist diese zusätzliche Dotierung auch vorzunehmen, wenn die Schwankungsrückstellung wieder unter die 5vH-Grenze absinkt.

Ist der im Geschäftsplan festgelegte Rechnungszins höher als der für das Geschäftsjahr errechnete rechnungsmäßige Mindestüberschuß, würde ohne die Ausnahmebestimmung der Z 2 eine Kürzung der Deckungsrückstellung oder ein zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag notwendig sein. In diesem Fall ist die zusätzliche Zuweisung zur Schwankungsrückstellung daher nur soweit vorzunehmen, daß der Deckungsrückstellung der Rechnungszins zugewiesen werden kann. Nicht anwendbar ist diese Ausnahmebestimmung, wenn im Geschäftsplan für die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft unterschiedliche Rechnungszinssätze vorgesehen sind.

zu Abs. 5:

Im Interesse kontinuierlicher Pensionserhöhungen über mehrere Geschäftsjahre hinweg kann es angebracht sein, z.B. bei sehr niedriger Inflationsrate nicht die höchstmögliche Valorisierung der Pensionen vorzunehmen, sondern im Wege der Schwankungsrückstellung eine zusätzliche "Reserve" für Folgejahre zu schaffen. Sollte der Vorstand einen diesbezüglichen Beschluß fassen, ist im Rechenschaftsbericht eine entsprechende Erläuterung vorzunehmen.

zu Abs. 7:

Der Höchstwert der Schwankungsrückstellung ist festgesetzt. Im Ermessen des Vorstandes liegt es, Forderungen aus Übertragungen gemäß § 48 in die Berechnungsbasis mit einzu beziehen. Auch in diesem Fall ist in den Rechenschaftsbericht eine entsprechende Erläuterung aufzunehmen. Über den Höchstwert hinausgehende Betragsteile der Schwankungsrückstellung sind jedenfalls sofort erfolgswirksam aufzulösen. In diesem Fall ist der folgende Abs. 8 zusätzlich anzuwenden, d.h. die Schwankungsrückstellung vermindert sich auf 18 vH der Bemessungsgrundlage.

zu Abs. 8:

Zwischen dem im Geschäftsplan festgesetzten Höchstwert der Schwankungsrückstellung und dem Höchstwert gemäß Abs. 7 ist eine Auflösung der Schwankungsrückstellung im Ausmaß von 10 vH vorgeschrieben. Bezüglich der Berücksichtigung der Forderungen aus Übertragungen gemäß § 48 wird auf die Erläuterungen zu Abs. 7 verwiesen.

zu Abs. 9:

Eine negative Schwankungsrückstellung ist mit höchstens 5vH der Bemessungsgrundlage begrenzt. Darüber hinausgehende Beträge an negativer Schwankungsrückstellung sind sofort zu Lasten des Ergebnisses der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft aufzulösen.

zu Abs. 10:

Um die Auswirkungen einmaliger Schwankungen in einem Geschäftsjahr gering zu halten, ist die teilweise Auflösung einer negativen Schwankungsrückstellung dann nicht vorzunehmen, wenn die Schwankungsrückstellung im vorangegangenen Geschäftsjahr noch positiv war. Erst eine Schwankungsrückstellung, die über zwei Geschäftsjahre hinweg negativ war, oder die den Höchstwert nach Abs. 9 überschreitet, muß erfolgswirksam verändert werden. War die Schwankungsrückstellung im vorangegangenen Geschäftsjahr bereits negativ, muß nach einer Anwendung des Abs. 9 auch Abs. 10 angewendet werden.

**29. zu § 25:**

zu Abs. 1:

Die Gliederung der Veranlagungsvorschriften wird dem § 20 InvFG 1993 nachgebildet. Die zulässigen Veranlagungsformen werden explizit angeführt, systematisch überarbeitet, einige Zuordnungen den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt und um einige Veranlagungsformen erweitert. So können in Hinkunft auch commercial papers erworben werden. Commercial papers sind Geldmarktpapiere an nationalen und internationalen Finanzmärkten, die von Emittenten bester Bonität (hauptsächlich Industrieunternehmen und Finanzierungsgesellschaften) entsprechend ihrem jeweiligen Finanzierungsbedarf ausgegeben werden. Die kurzfristigen (Laufzeit im Regelfall zwischen einigen Tagen bis zu zwei Monaten), nicht börsenfähigen Wertpapiere werden von einem kleinen Kreis ausgewählter Banken auf best effort basis zur Plazierung übernommen. Die meisten commercial papers werden auf diskontierter Basis begeben.

zu Abs. 2 Z 2 bis 9:

Die Veranlagungsgrenzen werden den Marktgegebenheiten angepaßt und sollen den Pensionskassen eine flexiblere Gestaltung bei der Veranlagung ermöglichen.

zu Abs. 2 Z 10:

Aus Sicherheitsgründen und im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten wird die Rückveranlagung beim Arbeitgeber auf börsennotierte Wertpapiere sowie besicherte Darlehen eingeschränkt. Die Rückveranlagung in unbesicherte Darlehen soll insbesondere betrieblichen Pensionskassen die Nutzung des "Konzern-Clearings" ermöglichen. Zur Wahrung der Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ist diese Rückveranlagung innerhalb der gesamten Rückveranlagungsgrenze zusätzlich begrenzt.

zu Abs. 2 Z 11:

Die Einschätzung eines Ausstellers von commercial papers als erstklassiger Schuldner ist zum Zeitpunkt des Erwerbes des commercial papers vorzunehmen. Um erstklassige Schuldner wird es sich dann handeln, wenn deren langfristige Verbindlichkeiten durch unabhängige Rating-Agenturen mit mindestens A (Moody's, Standard & Poors) oder äquivalent bewertet wurden. Mangels eines solchen Ratings kann auch die Bonitätsbeurteilung durch unabhängige Kreditauskunfteien (z.B. Österreichischer Kreditschutzverband von 1860) herangezogen werden, wobei eine mindestens gute oder geordnete Bonitätsbeurteilung gegeben sein muß (z.B. 100 oder 200 laut KSV).

zu Abs. 3:

Unter dem Begriff Kapitalanlagegesellschaft sind alle Arten von Unternehmen zu subsumieren, die beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in "Fonds" des offenen Typs anlegen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die "Fonds" dieser Gesellschaften die Vertragsform (sie werden dann normalerweise als "Investmentfonds" bezeichnet), die Form des Trust (übliche Bezeichnung: "Unit Trust") oder die Satzungsform (sogenannte "Investmentgesellschaften") haben. Im Falle der Vertragsform sind die Anteilhaber in der Regel, so auch nach österreichischem Recht, Miteigentümer des Fondsvermögens; im Falle des Trust ist das Vermögen sowohl Eigentum des Trustee (legal ownership) als auch der Anteilhaber (beneficial ownership), während bei der Satzungsform das Vermögen Eigentum der Gesellschaft ist. Diesfalls sind die Anteilhaber als Aktionäre Miteigentümer der Gesellschaft.

zu Abs. 4:

Für die Zuordnung von Veranlagungen in Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds zu einer Währungskategorie (auf Schilling oder auf ausländische Währung lautend) ist nicht ausschlaggebend, in welcher Währung der Kapitalanlagefonds begeben wird, sondern in welchen Währungen tatsächlich veranlagt wird. Diese Zuordnung kann einerseits über die Fondsbestimmungen - sofern diese eine entsprechende Zuordnung vorsehen - oder andererseits entsprechend der Währungsaufteilung lt. Prüfbericht des Kapitalanlagefonds erfolgen. Zur Vereinfachung der Zuordnung kann, wenn gemäß Fondsbestimmungen bzw. Prüfbericht mehr als 50 vH der Veranlagungen auf Schilling lauten, dieser Kapitalanlagefonds zur Währungskategorie "auf Schilling lautend" zugeordnet werden. Die Durchrechnungsbestimmungen sind nur mehr für nicht der OGAW-Richtlinie entsprechende Kapitalanlagefonds anzuwenden. Weiters wurde die beschränkte Möglichkeit geschaffen, einerseits

zusätzlich zur Absicherung von Kursrisiken derivative Produkte und andererseits Wertpapiere außerhalb des OECD-Bereiches zu erwerben, wobei jedenfalls die Einhaltung der korrespondierenden Bestimmungen des InvFG 1993 Voraussetzung ist.

zu Abs. 6:

Da die Zurechnung zum Schilling bzw. zu ausländischen Währungen im Zusammenhang mit den Erwerbsgrenzen der Verringerung des Währungsrisikos dient, können solche auf ausländische Währungen lautende Veranlagungen, bei denen das Fremdwährungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird, der Schillingkategorie zugerechnet werden.

**30. zu § 26:**

Anpassung an § 23 InvFG. Weiters soll klargestellt werden, daß die Beauftragung mehrerer Depotbanken zulässig ist.

**31. zu § 27 Abs. 2**

Die Bestimmungen über die Anzahl der Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in betrieblichen Pensionskassen werden auf einen einheitlichen Standard gebracht und sprachliche Unklarheiten bereinigt.

**32. zu § 27 Abs. 3**

Durch die Änderungen in Abs. 2 kann Abs. 3 wegen Entbehrlichkeit entfallen.

**33. zu § 27 Abs. 4 bis 6:**

zu Abs. 5:

Die Wahlberechtigung wird auf Anwartschaftsberechtigte und hinsichtlich der Leistungsberechtigten auf Eigenpensionisten beschränkt, da die Administrierbarkeit bei Hinterbliebenenpensionen insb. im Hinblick darauf, wie bei Splittung der Leistung auf mehrere Berechtigte (z.B. Witwe(r) und Waise(n)) sowie bei gesetzlicher Vertretung von Minderjährigen vorzugehen wäre, nahezu unmöglich wäre.

Die Bestimmungen über die Wahl der Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in den Aufsichtsrat werden hinsichtlich der Fristen für die Briefwahl angepaßt. Maßgeblich für die Wahlberechtigung wird sein, daß der Arbeitgeber längstens bis zum Stichtag der Pensionskasse sämtliche erforderlichen Daten des Arbeitnehmers mitgeteilt hat. Der Beginn der Wahl wird bei Durchführung der Wahl in der Hauptversammlung der Tag der Hauptversammlung sein. Bei Durchführung einer Briefwahl sind Beginn und Ende der Wahl so knapp vor der Hauptversammlung festzusetzen, daß einerseits die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten genügend Zeit zur Ausübung ihres Wahlrechts haben und andererseits das Ergebnis der Wahl in der Hauptversammlung verlautbart werden kann. Maximal wird für den Beginn der Wahl ein Monat vor der Hauptversammlung und für das Ende der Wahl eine Woche vor der Hauptversammlung angemessen sein. Die Beauftragung bzw. der Widerruf für die Ausübung des Wahlrechtes kann bis zum Beginn der Wahl erfolgen, wobei das rechtzeitige Einlangen der schriftlichen Erklärung bei der Pensionskasse für die Zulässigkeit ausschlaggebend sein wird.

zu Abs. 6 Z 1:

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf eine Rückveranlagung beim beitragsleistenden Arbeitgeber nur mehr dann, wenn Darlehen im Rahmen des Konzernclearings vergeben werden.

**34. zu § 28 Abs. 3:**

Die Anzahl der Mitglieder des Beratungsausschusses ist nicht mehr in der Satzung sondern vom Aufsichtsrat festzulegen



**35. zu § 29 Abs. 1:**

Hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung bei der Hauptversammlung werden die Einschränkungen analog zum Wahlrecht für die Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Aufsichtsrat festgesetzt. Angesichts der hohen Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in einer Pensionskasse wird die Planung der Hauptversammlung erleichtert, wenn die Pensionskasse binnen angemessener Frist über die Anzahl der teilnehmenden Personen informiert wird. Das Anmelderfordernis ist in der Satzung festzulegen.

**36. zu § 29 Abs. 3:**

Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sind im Hinblick auf die erforderliche Anmeldung vom Termin der Hauptversammlung rechtzeitig zu informieren. Die Verpflichtung, den zuständigen Betriebsrat zu informieren, bezieht sich auf den Betriebsrat als Organ und nicht auf eine bestimmte nachmahft zu machende Person. Es wird ausreichend sein, die Verständigung z.B. an den "Betriebsrat der Fa. XY per Adresse ..." zuzustellen.

**37. zu § 30**

zu Abs. 3:

Gemäß den Bestimmungen des HGB besteht der Jahresabschluß aus einer Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und ist bei Kapitalgesellschaften um den Anhang zu erweitern. Bei Pensionskassen kommt den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften eine besondere Bedeutung zu, da hier das den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zugeordnete Vermögen treuhändig verwaltet wird. Es ist daher notwendig, für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einen eigenen Abschluß zu erstellen. Dieser Abschluß soll auch Teil des Jahresabschlusses sein, da das den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zugeordnete Vermögen als "Sondervermögen" zu qualifizieren ist, rechtlich gesehen aber im Eigentum der Pensionskasse steht. Es ist daher für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ein Rechnungsabschluß - bestehend aus einer Vermögensaufstellung und einer Ertragsrechnung - und ein Rechenschaftsbericht - vergleichbar dem Anhang zum Jahresabschluß - zu erstellen. In der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Beträge aus dem Rechnungsabschluß der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft bzw. den Rechnungsabschlüssen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften nur zusammengefaßt darzustellen. Die Rechnungsabschlüsse und Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften sind daher Teil des Jahresabschlusses der Pensionskasse.

zu Abs. 4:

Um den Besonderheiten des Pensionskassengeschäfts Rechnung tragen zu können, ist analog zu den Bestimmungen im BWG und VAG ein vom HGB abweichendes Gliederungsschema erforderlich. Für die Rechnungsabschlüsse der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften werden die Formblätter dem Gliederungsschema des HGB nachgebildet.

zu Abs. 5:

Zu Vergleichszwecken und aus statistischen Gründen ist in der Hauptgliederung einerseits die Anführung von "Nullpositionen" erforderlich und andererseits die Einfügung zusätzlicher, mit römischen Zahlen versehenen Posten nicht zulässig. Die Untergliederung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten kann jedoch nach Bedarf verändert oder erweitert werden. "Nullpositionen" brauchen in der Untergliederung nicht angeführt werden.

zu Abs. 6:

Aufgrund der Besonderheit des Pensionskassengeschäfts und im Sinne einer klaren Gliederung sind sämtliche die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft betreffenden Erläuterungen bei der jeweiligen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft anzugeben. Damit soll die leichtere Auffindbarkeit der entsprechenden Angaben gewährleistet und auch eine mehrmalige Anführung vermieden werden.

zu Abs. 7:

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ist der Rechenschaftsbericht jeder Veranlagungs- und Risikogemeinschaft mit einem eigenen Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers zu versehen. Dieser Vermerk ist zusätzlich zu dem gemäß HGB vorgeschriebenen Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluß der Pensionskasse erforderlich.

### **38. § 30a:**

Im Sinne einer klaren Gliederung werden hier die Bestimmungen über die Veröffentlichung des Jahresabschlusses zusammengefaßt.

#### zu Abs. 1:

Hinsichtlich des Umfanges des Jahresabschlusses wird auf die Erläuterungen zu § 30 Abs. 3 verwiesen.

#### zu Abs. 2:

Die Pensionskasse ist nach dieser Bestimmung nicht mehr verpflichtet, den Arbeitgebern bzw. Betriebsräten den Rechenschaftsbericht für die jeweilige Veranlagungs- und Risikogemeinschaft von sich aus zuzusenden, auf Verlangen der Betroffenen ist der jeweilige Rechenschaftsbericht jedoch unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Im Sinne der Einheitlichkeit korrespondiert diese Bestimmung mit § 21 Abs. 6.

#### zu Abs. 3:

Aufgrund des eingeschränkten Interessentenkreises ist eine Veröffentlichungspflicht der Rechnungsabschlüsse und der Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften im Amtsblatt zur Wiener Zeitung entbehrlich, bzw wäre der Aufwand hierfür nicht gerechtfertigt. Es ist daher nur die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Jedenfalls sind aber die Rechnungsabschlüsse und der Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum Firmenbuch des Sitzes der Pensionskasse einzureichen. Die Information der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ist auch bei eingeschränkter Veröffentlichungspflicht durch Abs. 2 ausreichend gewahrt.

### **39. zu § 31 Abs. 2 und 3:**

#### zu Abs. 2:

Die im RLG normierten Ausschließungsgründe sind auch für die Belange des PKG ausreichend.

#### zu Abs. 3:

Die Berichtspflicht des Abschlußprüfers wurde dem § 63 BWG nachgebildet.

### **40. zu § 31 Abs. 4 und 5:**

Die Prüfung der in Z 2 genannten Vorschriften hat nachgängig zu erfolgen. Der Abschlußprüfer kann sich dabei auch auf bereits von der Internen Revision oder vom Prüfaktuar durchgeführte Prüfungen berufen.

Die Einhaltung der Veranlagungsvorschriften des § 25 ist vom Abschlußprüfer zum Bilanzstichtag zu überprüfen. Unterjährig wird unter Einbeziehung der Quartalsmeldungen an den Bundesminister für Finanzen jedenfalls die Kontinuität der Veranlagung zu überprüfen sein. Hinsichtlich allfälliger (Teil-)Veranlagungen in Kapitalanlagefonds kann sich der Abschlußprüfer auf Prüfberichte des Fonds stützen, sofern es sich um solche im Sinne der OGAW-Richtlinie handelt.

Der Pensionskassen-Prüfungsbericht soll jene Prüfungshandlungen dokumentieren, die nicht im Prüfungsbericht gemäß § 273 HGB erläutert sind.

### **41. zu § 32:**

Die Bestimmungen über die Interne Revision wurden um Ausschließungsgründe hinsichtlich deren Bestellung erweitert.

#### **42. zu § 33 Abs. 3 bis 6:**

Der Bundesminister für Finanzen hat durch laufende Kontrolle dafür zu sorgen, daß die Pensionskassen die gesetzlichen Bestimmungen beachten. Er kann diese Aufgabe nur dann erfüllen, wenn ihm die entsprechenden Informations- Eingriffs- und Einschaumöglichkeiten zur Verfügung stehen.

#### **43. zu § 33 Abs. 7 und 8:**

Die Bestimmungen über den Kostenersatz wurden den geänderten Aufsichtsbestimmungen angepaßt.

#### **44. zu § 33a:**

Die ausführliche Regelung der Vor-Ort-Prüfungen soll dem Rechtsschutzinteresse der Betroffenen, nämlich der geprüften Pensionskassen, Rechnung tragen.

#### **45. zu § 35:**

Durch das Pensionskassengesetz in der Stammfassung wurde im Jahre 1990 der Pensionskassenbeirat geschaffen, um das umfassende fachliche Wissen, der am Verhandlungsprozeß beteiligten Kreise für die Beratung der Pensionskassenaufsicht und damit auch für den begleitenden Aufbau der Pensionskassen zu nützen. Mittlerweile sind die Pensionskassen etabliert und die Praxis hat gezeigt, daß für einen laufenden Informationsaustausch keine derart formalisierte Form erforderlich ist. Der Pensionskassenbeirat selbst hat seine beabsichtigte Abschaffung aus diesen Gründen auch zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### **46. zu § 36:**

zu Abs. 1:

Anpassung an § 73 BWG sowie an die Bestimmungen dieser Novelle zur umfassenden Information der Aufsichtsbehörde. Außer den in diesem Absatz normierten Meldepflichten sieht das PKG für die Pensionskasse noch folgende Anzeigepflichten gegenüber dem Bundesminister für Finanzen vor:

- Ausscheiden eines Arbeitgebers aus einem Konzern im Sinne des § 3 Abs. 3 (§ 17 Abs. 3)
- Bestellung bzw. Wechsel des Aktuars (§ 20a Abs. 4),
- Bestellung bzw. Wechsel des Prüfaktuars (§ 21 Abs. 3),
- Vorlage des geprüften Jahresabschlusses, des Prüfungsberichtes über den Jahresabschluß sowie der geprüften Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (§ 30a Abs. 1),
- Bestellung des Abschlußprüfers (§ 31 Abs. 2).

Weitere Meldepflichten gegenüber dem Bundesminister für Finanzen, die sich nicht an die Vorstände der Pensionskasse richten:

- Aktionäre bzw. zukünftige Eigentümer  
Der beabsichtigte Erwerb von Anteilen an der Pensionskasse sowie das Über/Unterschreiten von Beteiligungsgrenzen (§ 6a Abs. 1 und 2)
- Prüfaktuar  
Vorlage des Prüfberichtes (§ 21 Abs. 8)
- Prüfaktuar  
Feststellung von Gesetzesverletzungen und Gefährdungstatbeständen bei Wahrnehmung seiner Aufgaben (§ 21 Abs. 9)
- Abschlußprüfer  
Feststellung von Gesetzesverletzungen und Gefährdungstatbeständen bei Wahrnehmung seiner Aufgaben (§ 31 Abs. 3)

zu Abs. 2 und 3:

Mit dieser Bestimmung wird zumindest vierteljährlich ein Nachweis über das Vorhandensein der "Sondervermögen" der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften erforderlich. Da das Vermögen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum Bilanzstichtag jedenfalls vom Abschlußprüfer zu prüfen ist, ist der Nachweis nur unterjährig zu erbringen. Als Nachweis geeignet wird z.B. die Vorlage

- eines Depotauszuges oder eine von der Depotbank bestätigte Vermögensaufstellung
- eines Kontoauszuges
- eines Grundbuchsatzuzuges
- einer Darlehensurkunde

sein; wobei die Übermittlung einer Kopie ausreichen wird.

Der bisherige § 36 Abs. 3 wurde nach § 6a Abs. 8 verlagert.

**47. zu § 41 Abs. 1 Z 1:**

Anpassung der Verweise.

**48. zu § 46a:**

Im Sinne der §§ 98, 99 BWG wurden für die Bestimmungen, die von Pensionskassen bzw. von Dritten verletzt werden können, Verwaltungsstraftatbestände geschaffen.

**49. zu § 48 Abs. 1:**

Anpassung der Verweise.

**50. zu § 48 Abs. 6 bis 8:**

Die zulässigen Übertragungsformen wurden um die aus der Praxis heraus benötigten zusätzlichen Tatbestände erweitert.

zu Abs. 7:

Bei direkten Leistungszusagen ohne Hinterbliebenenversorgung soll auch eine über maximal 10 Jahre verteilte Übertragung möglich sein.

Wesentliche Änderungen einer direkten Leistungszusage im Sinne des Abs. 7 sind z.B. eine Änderung des Pensionsalters oder des Beitrags- bzw. Leistungsrechtes. Nicht wesentlich wird z.B. die Änderung der Anpassung der Pension nach dem Verbraucherpreisindex auf eine valorisierte Pension im Sinne des § 24 sein.

**zu Anlage 1 zu Artikel I, § 30:**

zum Formblatt A:

Unter Aktiva, Pos. D. und Passiva, Pos. F. sind die Aktiva und Passiva der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften summenmäßig darzustellen. Eine Aufgliederung in einzelne Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ist nicht erforderlich.

zum Formblatt B:

Die Pos. I. ist ebenfalls für alle Veranlagungs- und Risikogemeinschaften aufsummiert darzustellen.

Unter der Pos. II. 1. sind die in den Beiträgen enthaltenen Verwaltungskostenzuschläge, die zu Lasten des Veranlagungsergebnisses verrechneten rechnungsmäßigen Aufwendungen für die Vermögensverwaltung und die zu Lasten der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften verrechneten tatsächlichen Aufwendungen für abgefundene Ansprüche (Kürzungen bei Berechnung der Unverfallbarkeitsbeträge) auszuweisen.

Unter der Pos. II. 8. b) sind auch allfällige Zuschüsse an die Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum Ausgleich von Mindererfolgen aus der Veranlagung auszuweisen.

**zu Anlage 2 zu Artikel I, § 30:**

zum Formblatt A:

Unter Pos. III. 4. und IV. 4. sind Veranlagungen gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b) sublit. ee) auszuweisen.

Kurssicherungsgeschäfte, die bilanzwirksam auszuweisen sind, sind beim jeweiligen Grundgeschäft auszuweisen.

Unter den Posten "sonstige Forderungen" und "sonstige Verbindlichkeiten" sind alle Forderungen bzw. Verbindlichkeiten auszuweisen, die keinen der vorhergehenden Forderungs- oder Verbindlichkeitsposten zuzuordnen sind; zu den Forderungen und Verbindlichkeiten zählen neben schuldrechtlichen Ansprüchen auch antizipative Posten.

In den aktiven oder passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind ausschließlich transitorische Posten im Sinne des § 198 Abs. 5 und 6 HGB aufzunehmen.

soweit Aktiva oder Passiva der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft keinem der vorhergehenden Posten des Formblattes A zuzuordnen sind, sind sie in den Posten sonstige Aktiva oder sonstige Passiva auszuweisen.

zum Formblatt B:

In der Pos. A. I. sind die Veranlagungserträge vermindert um die unmittelbar mit der Veranlagung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen auszuweisen. Es sind also z.B. Depotspesen, Kontoführungsgebühren, Spesen für die Verwaltung der Kapitalanlagefonds und dgl. vom jeweiligen Veranlagungsertrag abzuziehen und im Formblatt ist nur der Saldo auszuweisen. Unter dem Posten "Verwaltungskosten der Veranlagung" sind nur jene geschäftsplanmäßigen Verwaltungskosten der Veranlagung auszuweisen, die in der Pensionskasse erfolgswirksam verbucht werden.

In der Pos. B. V. sind sämtliche Umbuchungen der Deckungsrückstellung auszuweisen, die mit keiner Beitragszahlung im Zusammenhang stehen. Das sind z.B. der Übergang vom Anwartschaftsberechtigten zum Leistungsberechtigten oder vom Leistungsberechtigten zum Hinterbliebenen oder zu den Hinterbliebenen.

zum Formblatt C:

Unter Pos. I. sind die wesentlichen versicherungsmathematischen Parameter der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft wie z.B. Rechnungsgrundlagen, Rechnungszins, rechnungsmäßiger Überschuß u.ä. anzugeben. Weiters ist anzugeben, ob in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft betrags- und/oder leistungsorientierte Zusagen verwaltet werden und allenfalls von den üblichen Rahmenbedingungen abweichende Besonderheiten.

**Formblatt A - Bilanz der Pensionskasse****AKTIVA****A. Anlagevermögen<sup>1)</sup>**

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
- II. Sachanlagen
- III. Finanzanlagen

**B. Umlaufvermögen<sup>1)</sup>**

- I. Vorräte
- II. Forderungen
- III. Wertpapiere und Anteile
- IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Banken

**C. Rechnungsabgrenzungsposten****D. Aktiva der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften**

- I. Bargeld und Guthaben auf Schilling lautend
- II. Bargeld und Guthaben auf ausländische Währungen lautend
- III. Darlehen auf Schilling lautend
- IV. Darlehen auf ausländische Währungen lautend
- V. Schuldverschreibungen auf Schilling lautend
- VI. Schuldverschreibungen auf ausländische Währungen lautend
- VII. Sonstige Wertpapiere auf Schilling lautend
- VIII. Sonstige Wertpapiere auf ausländische Währungen lautend
- IX. Grundstücke und Gebäude im Inland
- X. Grundstücke und Gebäude im Ausland
- XI. Forderungen
- XII. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
- XIII. Sonstige Aktiva

**PASSIVA****A. Eigenkapital**

- I. Grundkapital
- II. Kapitalrücklagen<sup>1)</sup>
- III. Gewinnrücklagen<sup>1)</sup>
- IV. Bilanzgewinn/Bilanzverlust

**B. Unversteuerte Rücklagen<sup>1)</sup>****C. Rückstellungen**

- I. Geschäftsplanmäßige Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten
- II. Andere Rückstellungen<sup>1)</sup>

**D. Verbindlichkeiten<sup>1)</sup>****E. Rechnungsabgrenzungsposten****F. Passiva der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften**

- I. Deckungsrückstellung
- II. Schwankungsrückstellung
- III. Verbindlichkeiten
- IV. Passive Rechnungsabgrenzungsposten
- V. Sonstige Passiva

<sup>1)</sup> Die mit Fußnote "1)" gekennzeichneten, mit Buchstaben oder römischen Zahlen bezeichneten Hauptposten sind in die im HGB mit arabischen Zahlen bezeichneten Einzelposten zu untergliedern.  
www.parlament.gv.at

**Anlage 1**  
zu Artikel I, § 30

**Formblatt B - Gewinn- und Verlustrechnung der Pensionskasse**

**I. Ergebnis der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft**

**1. Veranlagungsergebnis**

a) Veranlagungserträge	±	
b) Zuschüsse aus dem Pensionskassenvermögen zum Ausgleich von Mindererfolgen aus der Veranlagung (§ 2 Abs. 2 PKG)	+	
c) Veranlagungsüberschuß I	±	
d) Übertrag in die Ergebnisverwendung	±	
		0

**2. Versicherungstechnisches Ergebnis**

a) Nettobeiträge	+	
b) Einstellung der in den Beiträgen enthaltenen Schwankungsrückstellung in die Schwankungsrückstellung	-	
c) Auszahlungen von Leistungen	-	
d) Versicherungsergebnis	±	
e) Umbuchung der Deckungsrückstellung	±	
f) rechnungsmäßige Zinsen	+	
g) Zuweisung an die Deckungsrückstellung	-	
h) Verminderung der Deckungsrückstellung	+	
i) Übertrag von Arbeitgeberbeiträgen gemäß § 24 Abs. 7 PKG in die Ergebnisverwendung	-	
j) Versicherungstechnisches Ergebnis	±	
k) Übertrag in die Ergebnisverwendung	±	
		0

**3. Ergebnisverwendung**

a) Übertrag des Veranlagungsüberschusses I	±	
b) Umbuchung der Schwankungsrückstellung	±	
c) Veränderung der Schwankungsrückstellung im Vergleich zum rechnungsmäßigen Überschuß	±	
d) Veranlagungsüberschuß II	+	
e) Veränderung der Schwankungsrückstellung im Vergleich zum Mindestüberschuß	-	
f) Übertrag des versicherungstechnischen Ergebnisses	±	

g)	Veränderung der Schwankungsrückstellung aus dem versicherungstechnischen Ergebnis		±
h)	Auflösung von Überbeständen der Schwankungsrückstellung		+
i)	Auflösung einer negativen Schwankungsrückstellung		-
j)	Aufwendungen für die Ermittlung von Überweisungsbeträgen		-
k)	Arbeitgeberbeiträge gemäß § 24 Abs. 7 PKG		+
l)	rechnungsmäßige Zinsen		-
m)	verbleibendes Ergebnis der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft		±
n)	Verwendung des verbleibenden Ergebnisses der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft		±
			0
<hr/>			
<b>II.</b>	<b>Erträge und Aufwendungen der Pensionskasse</b>		
<b>1.</b>	<b>Vergütung zur Deckung der Betriebsaufwendungen</b>		+
<b>2.</b>	<b>Betriebsaufwendungen</b>		
a)	Personalaufwand	+	
	- Löhne	+	
	- Gehälter	+	
	- Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen	+	
	- Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	+	
	- sonstige Sozialaufwendungen	+	
b)	Abschreibungen auf das Anlagevermögen	+	
c)	sonstige Betriebs- Verwaltungs- und Vertriebsaufwendungen	+	-
<b>3.</b>	<b>Veränderung der geschäftsplanmäßigen Verwaltungskostenrückstellung</b>		±
<b>4.</b>	<b>Finanzerträge</b>		
a)	Erträge aus Beteiligungen	+	
b)	Zinserträge und sonstige laufende Erträge aus der Veranlagung der Eigenmittel und der nicht zu Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zugeordneten Fremdmittel	+	
c)	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen, die nicht den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zugeordnet sind	+	+
<b>5.</b>	<b>Finanzaufwendungen</b>		
a)	Aufwendungen aus Beteiligungen	-	
b)	Abschreibungen auf sonstige Finanzanlagen, die nicht den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zugeordnet sind	-	
c)	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	-



<b>6. Sonstige Erträge und Aufwendungen</b>		
a) Erträge	+	
b) Aufwendungen	-	±
<b>7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		±
<b>8. Außerordentliches Ergebnis</b>		
a) außerordentliche Erträge	+	
b) außerordentliche Aufwendungen	-	±
<b>9. Steuern von Einkommen und vom Ertrag</b>		-
<b>10. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag</b>		±
<b>11. Veränderung von Rücklagen</b>		
a) Zuweisungen		
- zu un versteuerten Rücklagen	+	
- zu Gewinnrücklagen	+	
b) Auflösungen		
- unverteuerter Rücklagen	-	
- von Kapitalrücklagen	-	
- von Gewinnrücklagen	-	±
<b>12. Gewinn-/Verlustvortrag</b>		±
<b>13. Bilanzgewinn/-verlust</b>		±

**Formblatt A - Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft****AKTIVA****I. Bargeld und Guthaben auf Schilling lautend**

1. Bargeld
2. Guthaben bei Kreditinstituten

**II. Bargeld und Guthaben auf ausländische Währungen lautend**

1. Bargeld
2. Guthaben bei Kreditinstituten

**III. Darlehen auf Schilling lautend**

1. Darlehen an den Bund oder an die Länder  
Darlehen mit Bundes- oder Landeshaftung
2. Darlehen mit Haftung eines Kreditinstitutes
3. Hypothekendarlehen
4. Guthaben beim Arbeitgeber

**IV. Darlehen auf ausländische Währungen lautend**

1. Darlehen an den Bund oder an die Länder  
Darlehen mit Bundes- oder Landeshaftung
2. Darlehen mit Haftung eines Kreditinstitutes
3. Hypothekendarlehen
4. Guthaben beim Arbeitgeber

**V. Schuldverschreibungen auf Schilling lautend**

1. Schuldverschreibungen
2. Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen  
Fundierte Bankschuldverschreibungen, Kassenobligationen
3. commercial papers
4. Kapitalanlagefonds, die zu § 25 (1) Z 1 hinzuzurechnen sind

**VI. Schuldverschreibungen auf ausländische Währungen lautend**

1. Schuldverschreibungen
2. Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen  
Fundierte Bankschuldverschreibungen, Kassenobligationen
3. commercial papers
4. Kapitalanlagefonds, die zu § 25 (1) Z 1 hinzuzurechnen sind

**VII. Sonstige Wertpapiere auf Schilling lautend**

1. Aktien
2. Partizipationskapital, Ergänzungskapital  
Genußscheine, Genußrechte
3. Wandelschuldverschreibungen
4. Wertpapiere über Optionsrechte
5. Kapitalanlagefonds, die zu § 25 (1) Z 2 hinzuzurechnen sind

**VIII. Sonstige Wertpapiere auf ausländische Währungen lautend**

1. Aktien
2. Partizipationskapital, Ergänzungskapital  
Genußscheine, Genußrechte
3. Wandelschuldverschreibungen
4. Wertpapiere über Optionsrechte
5. Kapitalanlagefonds, die zu § 25 (1) Z 2 hinzuzurechnen sind

**IX. Grundstücke und Gebäude im Inland**

1. Grundstücke und Gebäude
2. Veranlagungen gemäß § 25 Abs. 5

**X. Grundstücke und Gebäude im Ausland**

1. Grundstücke und Gebäude
2. Veranlagungen gemäß § 25 Abs. 5

**XI. Forderungen**

1. für ausstehende Beiträge
  - a) laufende Beiträge
  - b) Beiträge aus einer Übertragung gemäß § 48
2. für Zinsen
  - a) abgegrenzte Zinsen
  - b) Zinsforderungen aus einer Übertragung gemäß § 48
3. gegenüber einer anderen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
4. gegenüber der Pensionskasse AG
5. sonstige

**XII. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten****XIII. Sonstige Aktiva****PASSIVA****I. Deckungsrückstellung**

1. für Anwartschaften
  - a) Arbeitgeberanteil
  - b) Arbeitnehmeranteil
2. für laufende Leistungen
  - a) Arbeitgeberanteil
  - b) Arbeitnehmeranteil

**II. Schwankungsrückstellung****III. Verbindlichkeiten**

1. aus dem Ankauf von Vermögenswerten
2. gegenüber Leistungsberechtigten
3. gegenüber Arbeitgebern
4. gegenüber einer anderen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
5. gegenüber der Pensionskasse AG
6. sonstige

**IV. Passive Rechnungsabgrenzungsposten****V. Sonstige Passiva**

**Formblatt B - Ertragsrechnung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft****A. Veranlagungsergebnis****I. Veranlagungserträge**

Zinserträge	+	
Zinserträge gemäß § 48	+	
Erträge aus Schuldverschreibungen	±	
Erträge aus sonstigen Wertpapieren	±	
Grundstückserträge (nach Abzug von Aufwendungen)	±	
Sonstige laufende Veranlagungserträge	±	
Zinsaufwendungen	-	
Verwaltungskosten der Veranlagung	-	±

**II. Zuschüsse aus dem Pensionskassenvermögen zum Ausgleich von Mindererfolgen aus der Veranlagung (§ 2 Abs. 2 PKG)**

+

**III. Veranlagungsüberschuß I**

±

**IV. Übertrag in die Ergebnisverwendung (Pos. C. I.)**

±

**0****B. Versicherungstechnisches Ergebnis****I. Nettobeiträge**

laufende Beiträge für Anwartschaftsberechtigte	+	
Einmalbeiträge		
für Anwartschaftsberechtigte	+	
für Leistungsberechtigte	+	
Beiträge gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 BPG		
für Anwartschaftsberechtigte	+	
für Leistungsberechtigte	+	
Beiträge gemäß § 17 PKG		
für Anwartschaftsberechtigte	+	
für Leistungsberechtigte	+	
Beiträge gemäß § 41 PKG		
für Anwartschaftsberechtigte	+	
für Leistungsberechtigte	+	
Beiträge gemäß § 48 PKG		
für Anwartschaftsberechtigte	+	
für Leistungsberechtigte	+	+

<b>II.</b>	<b>Einstellung der in den Beiträgen enthaltenen Schwankungsrückstellung in die Schwankungsrückstellung für</b>		
	laufende Beiträge	-	
	Einmalbeiträge	-	
	Beiträge gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 BPG	-	
	Beiträge gemäß § 17 PKG	-	
	Beiträge gemäß § 41 PKG	-	
	Beiträge gemäß § 48 PKG	-	-
		<hr/>	<hr/>
<b>III.</b>	<b>Auszahlungen von Leistungen</b>		
	Alterspensionen, Hinterbliebenenpensionen und Invaliditätspensionen	-	
	Unverfallbarkeitsleistungen und Abfindungen	-	-
		<hr/>	<hr/>
<b>IV.</b>	<b>Versicherungsergebnis</b>		
	Versicherungsprämien	-	
	Leistungen der Versicherer	+	±
		<hr/>	<hr/>
<b>V.</b>	<b>Umbuchung der Deckungsrückstellung</b>		
	Auflösung bei Anwartschaftsberechtigten	+	
	Auflösung bei Leistungsberechtigten	+	
	Dotierung bei Anwartschaftsberechtigten	-	
	Dotierung bei Leistungsberechtigten	-	±
		<hr/>	<hr/>
<b>VI.</b>	<b>rechnungsmäßige Zinsen (Pos. C XII.)</b>		+
			<hr/>
<b>VII.</b>	<b>Zuweisung an die Deckungsrückstellung</b>		
	für Anwartschaftsberechtigte	-	
	für Leistungsberechtigte	-	-
		<hr/>	<hr/>
<b>VIII.</b>	<b>Verminderung der Deckungsrückstellung</b>		
	Alterspensionen, Hinterbliebenenpensionen und Invaliditätspensionen	+	
	Unverfallbarkeitsleistungen und Abfindungen	+	
	für ohne Leistung erloschene Ansprüche		
	für Anwartschaftsberechtigte	+	
	für Leistungsberechtigte	+	
	für Übertragungen gemäß § 5 Abs. 2 BPG		
	für Anwartschaftsberechtigte	+	
	für Leistungsberechtigte	+	
	für Übertragungen gemäß § 17 PKG		
	für Anwartschaftsberechtigte	+	
	für Leistungsberechtigte	+	
	für Übertragungen gemäß § 41 PKG		
	für Anwartschaftsberechtigte	+	
	für Leistungsberechtigte	+	+
		<hr/>	<hr/>
<b>IX.</b>	<b>Übertrag von Arbeitgeberbeiträgen gemäß § 24 Abs. 7 PKG in die Ergebnisverwendung (Pos. C. XI.)</b>		-
			<hr/>

<b>X.</b>	<b>Versicherungstechnisches Ergebnis</b>		
	für Anwartschaftsberechtigte	±	
	für Leistungsberechtigte	±	±
<b>XI.</b>	<b>Übertrag in die Ergebnisverwendung (Pos. C. VI.)</b>		±
			<b>0</b>
<b>C.</b>	<b>Ergebnisverwendung</b>		
<b>I.</b>	<b>Übertrag des Veranlagungsüberschusses I (Pos. A. IV.)</b>		±
<b>II.</b>	<b>Umbuchung der Schwankungsrückstellung</b>		
	Auflösung	+	
	Dotierung	-	<b>0</b>
<b>III.</b>	<b>Veränderung der Schwankungsrückstellung im Vergleich zum rechnungsmäßigen Überschuß</b>		
	Zuweisung gemäß § 24a Abs. 2	-	
	Auflösung gemäß § 24a Abs. 2	+	±
<b>IV.</b>	<b>Veranlagungsüberschuß II</b>		+
<b>V.</b>	<b>Veränderung der Schwankungsrückstellung im Vergleich zum Mindestüberschuß</b>		
	Zuweisung gemäß § 24a Abs. 4 Z 2	-	
	Zuweisung gemäß § 24a Abs. 5 Z 1	-	-
<b>VI.</b>	<b>Übertrag des versicherungstechnischen Ergebnisses (Pos. B. XII.)</b>		±
<b>VII.</b>	<b>Veränderung der Schwankungsrückstellung aus dem versicherungstechnischen Ergebnis</b>		
	Zuweisung gemäß § 24a Abs. 6	-	
	Auflösung gemäß § 24a Abs. 6	+	±
<b>VIII.</b>	<b>Auflösung von Überbeständen der Schwankungsrückstellung</b>		
	Auflösung gemäß § 24a Abs. 7	+	
	Auflösung gemäß § 24a Abs. 8	+	+
<b>IX.</b>	<b>Auflösung einer negativen Schwankungsrückstellung</b>		
	Auflösung gemäß § 24a Abs. 9	-	
	Auflösung gemäß § 24a Abs. 10	-	-
<b>X.</b>	<b>Aufwendungen für die Ermittlung von Überweisungsbeträgen</b>		
	für Anwartschaftsberechtigte	-	
	für Leistungsberechtigte	-	-
<b>XI.</b>	<b>Arbeitgeberbeiträge gemäß § 24 Abs. 7 PKG (Pos. B. IX.)</b>		+

<b>XII.</b>	<b>rechnungsmäßige Zinsen laut Pos. B. VI.</b>		-
			<u>                    </u>
<b>XIII.</b>	<b>verbleibendes Ergebnis der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft</b>		
	für Anwartschaftsberechtigte	±	
	für Leistungsberechtigte	±	±
		<u>                    </u>	<u>                    </u>
<b>XIV.</b>	<b>Verwendung des verbleibenden Ergebnisses der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft</b>		
	<b>Einstellung in die Deckungsrückstellung</b>		
	für Anwartschaftsberechtigte	-	
	für Leistungsberechtigte	-	-
		<u>                    </u>	<u>                    </u>
	<b>Entnahme aus der Deckungsrückstellung</b>		
	für Anwartschaftsberechtigte	+	
	für Leistungsberechtigte	+	+
		<u>                    </u>	<u>                    </u>
	<b>Guthaben des Arbeitgebers</b>		
	für Anwartschaftsberechtigte	-	
	für Leistungsberechtigte	-	-
		<u>                    </u>	<u>                    </u>
	<b>Nachschuß des Arbeitgebers</b>		
	für Anwartschaftsberechtigte	+	
	für Leistungsberechtigte	+	+
		<u>                    </u>	<u>                    </u>
			<b>0</b>

**Formblatt C - Rechenschaftsbericht gemäß § 30**

- I. Eckdaten der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft**
- II. Erläuterungen zur Vermögensaufstellung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft nach Formblatt A**
- III. Erläuterungen zur Ertragsrechnung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft nach Formblatt B**
- IV. Erläuterungen zur Schwankungsrückstellung**
  1. Höhe des Sollwertes der Schwankungsrückstellung (als Vomhundertsatz und betragsmäßig)
  2. Art der Führung der Schwankungsrückstellung gemäß § 24 Abs. 2
- V. Erläuterungen zur Bewertung**
  1. Allgemeines
  2. Berücksichtigung erkennbarer Risiken und drohender Verluste sowie Vornahme notwendiger Wertberichtigungen (§ 23 Abs. 2)
- VI. Invaliditätsvorsorge**
- VII. Erläuterungen zur Führung der Pensionskonten**
- VIII. Erläuterungen zur Internen Kontrolle**
- IX. Anzahl der**
  - Anwartschaftsberechtigten
  - Leistungsberechtigten
- X. Bestätigung der Übereinstimmung der Pensionskassenverträge mit dem Pensionskassengesetz sowie mit § 3 Betriebspensionsgesetz**
- XI. Kurzbericht des Prüfactuars**
- XII. Bestätigung des Abschlußprüfers**